

Samstag 2.11.2013 von 10.30 – 22.00 Uhr
Konferenz des Bildungswerks Berlin
der Heinrich Böll Stiftung

www.bildungswerk-boell.de

Ort: Jugendkulturzentrums PUMPE, Lützowstraße 42,
 Berlin-Tiergarten

Spätestens seit dem Widerstand gegen neue Flüchtlingsheime in Marzahn-Hellersdorf, Reinickendorf und anderen Bezirken wird das Thema der Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Berlin wieder lautstark diskutiert. Wir möchten mit dieser Konferenz den Dialog fördern und gemeinsam beraten, wie die Stadt und ihre BewohnerInnen die Bedingungen für die Flüchtlinge verbessern können.



In Kooperation mit:

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN



Die Veranstaltung wird realisiert mit Mitteln der



Reader zur Konferenz: Welcome to Berlin?! Für eine menschenwürdige Aufnahme von Flüchtlingen

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_Boell_Wohnen_Asyl_2013.pdf

Asylaufnahme und Statistiken

LAGeSo Berlin: Verfahrensablauf Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber ZAA	2
Zahlen: Aufenthaltstitel, Flüchtlinge, Wohnungen + Sammelunterkünfte in Berlin	4
BAMF – Statistiken Herkunftsländer und Asylentscheidungen	5

Sammelunterkünfte

LAGeSo Berlin: Prognose Bedarf für Sammelunterkünfte Berlin	7
LAGeSo Berlin: Liste Sammelunterkünfte Berlin	8
LAGeSo Berlin: Mustervertrag Gemeinschaftsunterkünfte Asylbewerber	9
LAGeSo Berlin: Anlage zum Vertrag - Mindeststandards Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber	15
Was darf die Heimleitung? (<i>mehrsprachig</i> > www.fluechtlingsrat-brandenburg.de)	18
Antwort Senat Berlin zu Personalschlüssel, Tagessätzen, Kontrollen der Gemeinschaftsunterkünfte	20
Heimbetreiber PeWoBe verbietet Deutschkurs in Notunterkunft für Asylsuchende	25

Wohnungen für Flüchtlinge

PE SenSoz Berlin 2003: AsylbewerberInnen sollen künftig Wohnungen anmieten	25
LAGeSo ZLA: Muster Mietübernahmeschein zur Wohnungssuche	28
Tabelle Mietobergrenzen Berlin nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Stand 1.8.2013	30
LAGeSo Sozialdienst: Protokoll Wohnungsberatung Juli 2013: <i>Wohnung soll ohne Kautions sein...(?)</i>	31
LAGeSo ZLA Bescheid Juli 2013: <i>Bitte sieben Wochen warten auf Zustimmung zur Mietübernahme...(?)</i>	32
LAGeSo: Vertrag Wohnungen für Flüchtlinge	33

Diskussion: Wohnungen statt Sammelunterkünfte für Flüchtlinge

Flüchtlingsrat Berlin: Diskussion zu Qualitätsstandards und -kontrolle der Berliner Sammelunterkünfte	37
Flüchtlingsrat Berlin: Forderungen an LAGeSo zur Wohnungsunterbringung	39
Flüchtlingsrat Berlin: Gespräch mit LAGeSo zur Wohnungsunterbringung	42
Projekt Wohnungen für Flüchtlinge der Diakonie Potsdam	45
PE FR Berlin Juli 2013: Senat versagt bei der Asylunterbringung	47
Muster Untermietvertrag	49

Forderungen Flüchtlingsrat an den Senat von Berlin – September 2011 50

Adressen Flüchtlingsberatung Berlin 54

Literatur, Dokumente, Links, Arbeitshilfen 56

Adressen lokale Willkommensinitiativen 57

Zusammenstellung und © für diesen Reader: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, November 2013

Verfahrensablauf in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA)

Für Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen möchten und im Land Berlin aufenthältig sind, ist die ZAA montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 9:00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr geöffnet, wobei die Ausgabe der Wartenummern jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Sprechzeit beginnt und jeweils eine Stunde vor Ende der Sprechzeit endet. Außerhalb dieser Sprechzeiten steht jede Polizeidienststelle für die Äußerung von Asylbegehren zur Verfügung.

Aufnahme und Bearbeitung der Asylbegehren

Bei der Vorsprache von ausländischen Flüchtlingen wird durch die Antragsannahme der Vorsprachegrund erfragt und bei Äußerung eines Asylbegehrens ein Personalbogen durch einen muttersprachlichen Dolmetscher aufgenommen sowie die Verteilentscheidung über das Onlineverfahren EASY herbeigeführt.

Verteilentscheidung in ein anderes Bundesland

Die Asylbegehrenden werden auf die Beratungsmöglichkeit durch den Sozialdienst hingewiesen und erhalten bei Bedarf eine Kostenübernahme zur Übernachtung in einer Gemeinschaftsunterkunft. In unserer Behörde wird eine BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender)mit dem benannten Verteilort innerhalb Deutschlands, eine Belehrung zum Asylverfahren sowie Fahrscheine für Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr ausgegeben. Im Reisebüro (BEX – Mannheimer Str.) wird die Bahnfahrkarte zum angegebenen Verteilort ausgehändigt.

Verteilentscheidung für Berlin

Personen, die durch das computergestützte Verteilverfahren dem Land Berlin zugewiesen wurden, erhalten ebenfalls eine BÜMA sowie Termine zur Vorsprache beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur erkennungsdienstlichen Behandlung und zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung (AG) zur Durchführung des Asylverfahrens in Berlin. Ebenfalls werden Termine zur Röntgenuntersuchung (TBC) vergeben. Auf die ausführliche Beratungsmöglichkeit durch den Sozialdienst wird hingewiesen.

In der Leistungsstelle Erstaufnahme wird eine Heimeinweisung für die Unterkunft und Vollverpflegung sowie eine monatliche Barleistung (Taschengeld) in Höhe von 137,00 € für den Haushaltsvorstand und gestaffelt für die Angehörigen und Kinder ein geringeres Taschengeld ausgegeben. Grundsätzlich wird Krankenhilfe gewährt und bei Bedarf der Anspruch auf Bekleidung gedeckt. Die gesamte Bearbeitung und alle Erläuterungen erfolgt unter Hinzuziehung von Sprachmittlern.

Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

Nach dem Asylverfahrensgesetz sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Hintergrund hierfür ist, dass der Asylbewerber in dieser ersten Phase des Verfahrens verpflichtet ist, für die zuständigen Behörde und Gerichte sowie für Mitteilungen und Zustellungen des Bundesamtes erreichbar zu sein.

Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen endet nach dem Asylverfahrensgesetz, wenn das Bundesamt mitteilt, dass nicht oder nicht kurzfristig entschieden kann, dass der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist, der Antragsteller unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder nach Ablauf von drei Monaten.

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann auch aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

Nach Mitteilung des Bundesamtes, dass einer der im Gesetz genannten Gründe zur Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung vorliegt, geht die Zuständigkeit von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber auf die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber über. In der Regel ist hiermit auch ein Wohnheimwechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft verbunden oder die Möglichkeit der privaten Wohnsitznahme gegeben. Die weitere Betreuung des Ausländers wird von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber wahrgenommen.

Weitere Aufgaben der ZAA

Des Weiteren ist die Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für die Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig: Hierbei erfolgt die Erstvorsprache beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO). Die Verteilung, Bescheiderteilung sowie Weiterleitung in andere Bundesländer erfolgt ähnlich wie bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Leistungsrechtlich werden die nach Berlin verteilten Personen durch die Bezirksamter von Berlin betreut.

Ansprechpartner:

Frau Merkel, Stellenzeichen: II A 1000, Telefon: 902293101, Fax: 902293098

E-Mail: Poststelle@lageso.berlin.de (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Adresse:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Turmstraße 21, Haus A (GSZM Moabit),
10559 Berlin

Telefon: (030) 902290

Fahrverbindungen:

U-Bahn:

U 9 -Bahnhof Turmstraße

U 9 -Bahnhof Birkenstraße
(kein Fahrstuhl vorhanden)

Bushaltestellen:

 M 27: Havelberger Str.:

 101, 123, 187: Turmstr./ Lübecker Str.:

 245, TXL : U-Turmstraße

Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

(Ausländer aus nicht zur EU gehörenden Staaten)

- **Aufenthaltserlaubnis (AE)** – befristet
- **Niederlassungserlaubnis (NE)**, Erlaubnis Daueraufenthalt-EU - unbefristet
- Visum – befristet; Fiktionsbescheinigung (=vorläufige Verlängerung der AE/des Visums)
- visumsfreier Touristenaufenthalt (legal für 3 Mte für Angehörige der ca. 40 „Positivstaaten“ nach EG-Visa-VO, zB Serbien, Bosnien-H., Albanien, USA, Kanada, Mexiko, Japan, Australien, Brasilien usw.)
- **Duldung** (Aussetzung der Abschiebung, grüne Klappkarte, Pass von ABH einbehalten) > AsylbLG
- **Aufenthaltsgestattung** (während des Asylverfahrens, grüne Klappkarte, Pass von ABH einbehalten) > AsylbLG
- **Grenzübertrittsbescheinigung**, Pässeinzugsbescheinigung usw. (DIN A4, Pass von AHB einbehalten) > AsylbLG
- Drittstaatsangehörige ohne bzw. mit abgelaufenen Papieren ("**Illegale**") > AsylbLG

Statistik: Flüchtlinge in Berlin

In Berlin / in Deutschland lebende Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt

Stand 30.06.2012, BT-Drs 17/10451

Aufenthaltsstatus	Berlin	Bund
Duldung	6.334	85.138
Ausreisepflichtige ohne Duldung	3.107	30.585
Gestattung (Asylsuchende)	2.643	50.081
Zus prekärer Aufenthaltsstatus	12.084	165.804

Davon: langjährig in Berlin / in Deutschland lebende Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt

Stand 30.06.2012, BT-Drs 17/10451

	Mehr als 6 Jahre in Berlin	mehr als 6 Jahre im Bund
Duldung	2 719	39 015
Ausreisepflichtige ohne Duldung	1 713	15 695
Gestattung (Asylsuchende)	36	567

Größenordnung: Flüchtlinge in Berlin in Wohnungen / Sammelunterkünften

Dargestellt ist die vom Flüchtlingsrat Berlin geschätzte **Summe Asylsuchender, Geduldeter** und **sonstiger Ausreisepflichtiger** aufgrund der AsylbLG-Statistik und der AZR-Statistik. Auch dem Land Berlin liegen insoweit keine präzisen bzw. widersprüchliche Angaben vor (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs ...).

Ursache für die Ungenauigkeiten sind u.a.: Die AsylbLG-Statistik erfasst in Berlin auch einige Ausländer (ca 1000?) mit Aufenthaltserlaubnis u.a. nach § 25 V AufenthG; die Statistik der Sammelunterkünfte des LAGeSO erfasst auch einige anerkannte Flüchtlinge die noch keine Wohnung gefunden haben (ca 1000?); die im AZR erfassten Ausreisepflichtigen ohne Duldung dürften zu einem relevanten Anteil (50 %?) real bereits ausgereist sein.

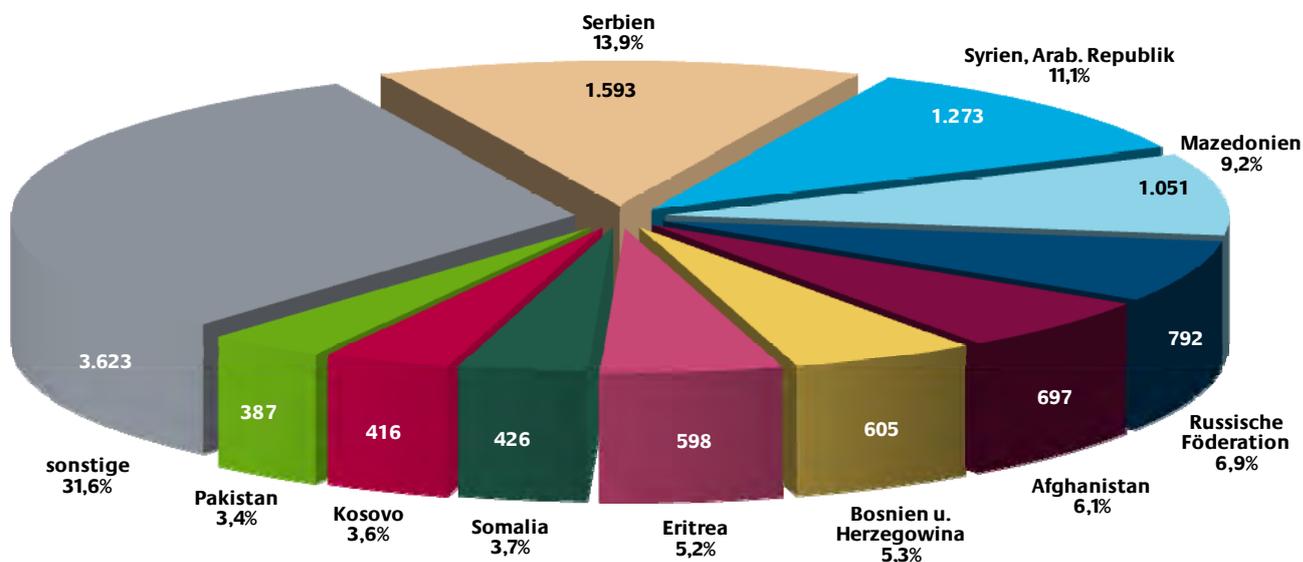
	Mitte 2010	Mitte 2012	Ende 2013
gesamt	10 000	12 000	15 000
davon in Wohnungen	8 500	8 500	7 500
in Sammelunterkünften	1 500	3 500	7 500
Zahl der Sammelunterkünfte	6	16	33



Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer im September 2013

Gesamtzahl der Erstanträge: 11.461

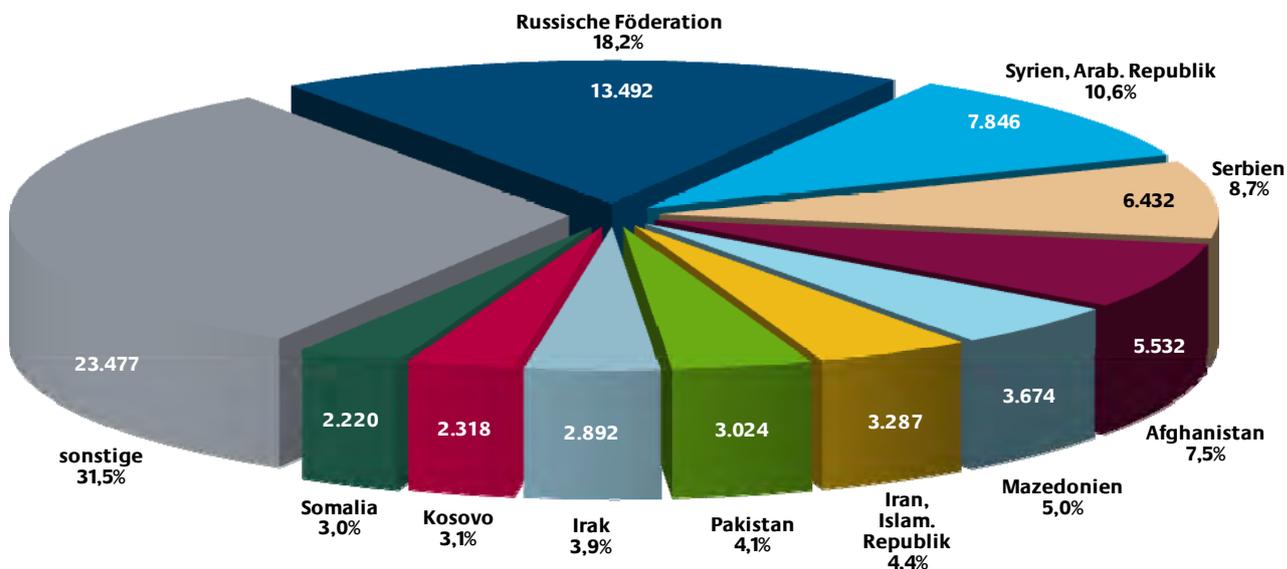


Quelle: MARIS

Bei den Top-Ten-Ländern des Monats September steht Serbien an erster Stelle mit einem Anteil von 13,9%. Den zweiten Platz nimmt die Syrien mit einem Anteil von 11,1% ein. Danach folgt Mazedonien mit 9,2%. Etwas mehr als ein Drittel (34,2%) aller gestellten Erstanträge entfällt damit auf diese ersten drei Herkunftsländer.

Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 30.09.2013

Gesamtzahl der Erstanträge: 74.194



Quelle: MARIS

Bei den Top-Ten-Ländern im Zeitraum Januar – September 2013 steht die Russische Föderation an erster Stelle mit einem Anteil von 18,2%. Den zweiten Platz nimmt Syrien mit einem Anteil von 10,6% ein. Danach folgt Serbien mit 8,7%. Damit entfällt mehr als ein Drittel (37,4%) aller seit Januar 2013 gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.



Entscheidungen und Entscheidungsquoten

Im Berichtsmonat September 2013 wurden Asylverfahren von 8.047 Personen (6.636 Erst- und 1.411 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die meisten Entscheidungen wurden dabei für die Russische Föderation (1.718), Serbien (1.164) und Syrien (930) getroffen.

Im bisherigen Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 55.286 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Die Gesamtschutzquote für alle HKL (Anerkennungen als Asylberechtigte, Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG) beträgt 27,4% (15.133 positive Entscheidungen von insgesamt 55.286).

Im bisherigen Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 33.732 Personen beim Bundesamt angehört. Von den 33.732 im Jahr 2013 angehörten Personen entfielen 93,8% (31.630 Anhörungen) auf Erstantragsverfahren. Im Monat September 2013 wurden 4.231 Personen beim Bundesamt angehört.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2000 in Jahreszeiträumen

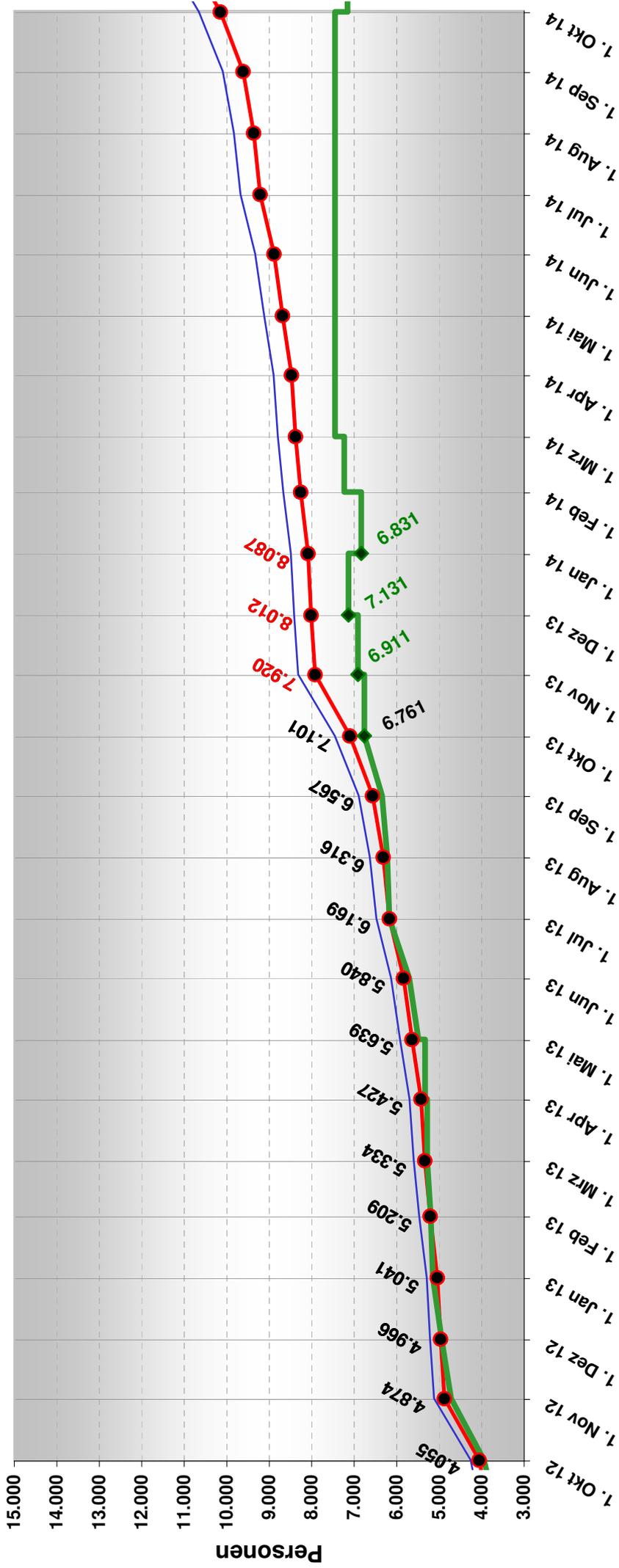
JAHR	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge										
	insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN								FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN	
		davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG*		davon Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG*		davon Ablehnungen (unbegründet abgel./ offens. unbegr. abgel.)			
2000	105.502	3.128	3,0%	8.318	7,9%	1.597	1,5%	61.840	58,6%	30.619	29,0%
2001	107.193	5.716	5,3%	17.003	15,9%	3.383	3,2%	55.402	51,7%	25.689	24,0%
2002	130.128	2.379	1,8%	4.130	3,2%	1.598	1,2%	78.845	60,6%	43.176	33,2%
2003	93.885	1.534	1,6%	1.602	1,7%	1.567	1,7%	63.002	67,1%	26.180	27,9%
2004	61.961	960	1,5%	1.107	1,8%	964	1,6%	38.599	62,3%	20.331	32,8%
2005	48.102	411	0,9%	2.053	4,3%	657	1,4%	27.452	57,1%	17.529	36,4%
2006	30.759	251	0,8%	1.097	3,6%	603	2,0%	17.781	57,8%	11.027	35,8%
2007	28.572	304	1,1%	6.893	24,1%	673	2,4%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	233	1,1%	7.058	33,9%	562	2,7%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	452	1,6%	7.663	26,6%	1.611	5,6%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	643	1,3%	7.061	14,7%	2.691	5,6%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	652	1,5%	6.446	14,9%	2.577	5,9%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	740	1,2%	8.024	13,0%	8.376	13,5%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
Jan-Sep 2013	55.286	602	1,1%	7.116	12,9%	7.415	13,4%	21.656	39,2%	18.497	33,5%

* Seit 01.01.2005 ersetzt § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG die §§ 51 Abs. 1 bzw. 53 Abs. 1 bis 6 AuslG.

Quelle: MARIS

Belegung und Platzentwicklung aller Unterkünfte des LAGeSo

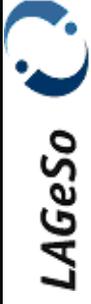
Stand 01.10.2013



● Belegung und Prognose
 — notwendige Kapazität
 — verfügbare und geplante Kapazitäten

Die Prognose wird auf Grundlage der Vorjahresentwicklung und evtl. bereits erkennbarer aktueller Trends erstellt.
 Zielkapazität: Diese Kapazität wird von der BUL angestrebt, um eine reibungslose Verlegung aus den Aufnahmeunterkünften unter Berücksichtigung der Familienstruktur der Flüchtlinge sicher stellen zu können.
 Quelle: BUL-Statistik Unterbringung Flüchtlinge - Tagesmeldung, Kapazitäten gem. Vereinbarung mit Betreibern; Mail: Unterbringungsteilstelle@lageso.berlin.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales - Berliner Unterbringungsleitstelle



Unterbringung Flüchtlinge - Kapazität der Unterkünfte gem. Absprache mit den Bezirken
19.11.2013 9:00 Uhr

Art der Einrichtung	Bezirk	Straße	Betreiber	Vertragslaufzeiten	Kapazität *	Belegung	Auslastung	
Aufnahmeeinrichtung AE	Spandau		Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31.12.13	400	558	140%	
	Spandau		ASB	15.04.14	450	500	111%	
Gemeinschaftsunterkünfte GU	Lichtenberg		Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31.01.17	350	364	104%	
	Chlbg-Wilm		DIMO Wehner	30.09.14	190	190	100%	
	Chlbg-Wilm		PeWoBe GmbH	31.12.13	240	238	99%	
	Chlbg-Wilm		GIERSO	31.07.18	241	239	99%	
	Frh-Krzbg		Diakonisches Werk	30.09.14	147	146	99%	
	Lichtenberg		PRISOD GmbH	30.11.17	300	306	102%	
	Lichtenberg		PRISOD GmbH	31.08.14	310	304	98%	
	Marz-Heil		Neustart Berlin GmbH	31.03.14	140	137	98%	
	Mitte		Berliner Stadtmission	31.03.14	73	62	85%	
	Mitte		Paul Gerhard Stift	ohne	18	18	100%	
	Mitte		PeWoBe GmbH	24.10.14	285	285	100%	
	Mitte		City 54 Hotel und Hostel Berlin GmbH	offen	450	450	100%	
	Pankow		PRISOD GmbH	30.11.14	95	100	105%	
	Rdf		AWO	31.03.18	190	195	103%	
	Temp-Schbg		Internationaler Bund (IB)	30.04.14	176	178	101%	
	Temp-Schbg		Internationaler Bund (IB)	31.12.14	700	612	87%	
	Trep-Köp		AWO	ohne	100	96	96%	
	Trep-Köp		Arbeiterwohlfahrt (AWO)	30.04.14	250	254	102%	
	vertragsfreie Unterkünfte	Marz-Heil		BWV GmbH	ohne	7	7	100%
		Lichtenberg		Werneuchener Straße GmbH	ohne	374	372	99%
	Neukölln		PeWoBe GmbH	ohne	9	9	100%	
Unterk. unbegl. Minderjährige	Stegl-Zehld		FSD	laufend	40	40	100%	
Notunterkünfte	Lichtenberg		PRISOD	31.03.14	150	152	101%	
	Mitte		GIERSO	31.12.13	200	270	135%	
	Mitte		ASB	31.12.13	100	146	146%	
	Marz-Heil		PeWoBe GmbH	31.12.13	200	221	111%	
	Pankow		PRISOD	31.12.13	200	201	101%	
	Rdf		PRISOD GmbH	30.10.13	500	501	100%	
	Trep-Köp		PeWoBe GmbH	30.06.14	138	130	94%	
	Spandau		AWO	31.12.13	200	213	107%	
	Spandau		Gierso	31.12.14	100	108	108%	
	Stegl-Zehld		GIERSO	31.12.13	109	112	103%	
	Summe Notunterkünfte					1.897	2.054	
	Summe aller Unterkünfte					7.432	7.714	

Hostels und Pensionen Belegung: 50

* Die Kapazitätsangabe entsprechen den mit den Bezirken abgesprochenen Kapazitätsobergrenzen oder der aktuell möglichen Belegungsobergrenze. **Nicht erfasst werden temporäre Unterbringungen in Hostels**

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Selle 1 von 12
	Objektname	Datum

Vertrag

Das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für
Gesundheit und Soziales Berlin
Turmstr. 21, 10559 Berlin
- Berlin -

und
...

- Betreiber/in -
schließen folgenden Vertrag:

§ 1

(Vertragsgegenstand)

- (1) Der/Die Betreiber/in stellt in der ..., ... Berlin ab dem ... eine Gemeinschaftsunterkunft (GU) mit einer maximalen Kapazität von ... Unterkunftsplätzen und einer Belegungs-kapazität von ... Unterkunftsplätzen zur vorübergehenden Unterbringung von Flücht-lingen, AsylbewerberInnen, SpätaussiedlerInnen und anderen von Berlin bestimmten Personen zur Verfügung. Untergebracht werden können auch obdachlose Personen, für die die Bezirke leistungspflichtig zuständig sind.
- (2) Berlin kann bestimmen, dass die Gemeinschaftsunterkunft vollständig oder in Teilen als Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) genutzt wird.
- (3) Berlin entscheidet, welche Dienststelle zur Belegung berechtigt ist und mit welcher Dienststelle abgerechnet wird.
- (4) Der Belegungsplan ist beigefügt und Bestandteil des Vertrages (**Anlage 1**).

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Selle 2 von 12
	Objektname	Datum

§ 2

(Inhalt und Umfang der Leistungspflicht)

- (1) Der/Die Betreiber/in verpflichtet sich, die Gemeinschaftsunterkunft in einem vertrags-gemäß geeigneten Zustand zu betreiben. Sie führt alle erforderlichen Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten regelmäßig und bei Bedarf unverzüglich auf eigene Kos-ten durch. Das gilt auch für die Außen- und Grünflächen, die in einem ordnungsge-mäßen Zustand zu erhalten sind.
Mutwillige Zerstörungen und Beschädigungen sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Für den Betrieb und die Ausstattung der Unterkunft gelten die Qualitätsanforderungen für vertragsgebundene Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage 2**).
Darüber hinaus gehende Leistungsverpflichtungen bedürfen einer gesonderten Ver-einbarung.
- (3) Bestimmt Berlin, dass die Gemeinschaftsunterkunft vollständig oder in Teilen als Auf-nahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG genutzt wird, so ist der/die Betreiber/in verpflich-tet, die sich daraus ergebenden zusätzlichen Leistungen in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LA GeSo) zu erbringen. Hierzu zählen insbe-sondere die Organisation der Verpflegung und die Versorgung der BewohnerInnen mit Sachleistungen und die rechtsverbindliche Entgegennahme und Zustellung behördli-cher Schreiben. Dazu wird objektspezifisch ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Die der Betreiberin entstehenden Kosten werden in der Systematik der diesem Ver-trag beigelegten Kalkulation ermittelt und fließen in den Tagessatz ein. Die Betreiberin kann durch Berlin verpflichtet werden, Teile der zusätzlichen Leistungen in Anlehnung an die LHO und VOL/A auszuschriften.

§ 3

(Tagessatz)

- (1) Berlin zahlt für jede eingewiesene Person während der Gültigkeit der Kostenüber-nahmeerklärung einen Tagessatz einschließlich der geltenden gesetzlichen Umsatz-steuer, soweit diese von dem/der Betreiber/in für die erbrachte Leistung oder Teile dieser Leistung zu zahlen ist. Der Tagessatz errechnet sich aus den monatlichen Ge-samtkosten.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Seite 3 von 12
	Objektname	Datum

(2) Die monatlichen Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der monatlichen Belegungskosten, das heißt der Anzahl der im Abrechnungsmonat belegten Plätze multipliziert mit dem vorläufigen Belegungssatz in Höhe von ... € und der eventuell anfallenden monatlichen Belegausfallkosten in Höhe von ... € oder der eventuell anfallenden monatlichen Überbelegungskosten in Höhe von ... €.

(3) Belegausfallkosten werden erst gezahlt, wenn mehr als 5 % der monatlichen Belegungskapazität nicht ausgelastet sind. Belegausfallkosten werden nicht für Plätze gezahlt, deren Nichtbelegung (z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten, Reparaturen u. a.) von dem/der Betreiber/in zu vertreten ist oder die nicht vertragsgemäß als frei gemeldet worden sind.

(4) Die Kostenkalkulation (**Anlage 3**), die für die gesamte Laufzeit des Vertrages gilt, ist für die Höhe des Belegungssatzes, des Belegausfallsatzes und des Überbelegungssatzes und somit für die Berechnung des Tagessatzes maßgebend.

(5) Mit den Tagessatzzahlungen sind alle Kosten des Unterkunftsbetriebes abgegolten. Das gilt auch für Kosten, die durch schuldhaftige Verletzung der den BewohnerInnen obliegenden Sorgfaltspflichten entstanden sind.

(6) Die Abrechnung der obdachlosen Personen, für die die Bezirke leistungspflichtig zuständig sind, richtet sich nach den jeweiligen bezirklichen Regelungen.

§ 4

(Abrechnung)

(1) Zur Ermittlung des monatlichen Tagessatzes übermittelt der/die Betreiber/in das ihm/ihr zur Verfügung gestellte Formular (**Anlage 4**) spätestens bis zum 6. Werktag des Folgemonats. Berlin prüft die Angaben auf der Grundlage der ihr vorliegenden und sich aus den täglichen Freimeldungen ergebenden Angaben und bestätigt bis spätestens zum 10. Werktag den Tagessatz.

Berlin zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang.

(2) Der/Die Betreiber/in muss von den HeimbewohnerInnen nach erbrachter Leistung eine persönliche Erklärung über den Zeitraum der empfangenen Leistung und ggf. die Anzahl der untergebrachten Familienmitglieder durch Unterschriften auf den von Berlin zur Verfügung gestellten Formularen einholen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Seite 4 von 12
	Objektname	Datum

(3) Kann die Erklärung aus Gründen, die die Betreiberin nicht zu vertreten hat, nicht eingeholt werden (Tod, Krankheit, Auszug u.a.), so sind die Gründe durch die Betreiberin auf einem zur Verfügung gestellten Formular, ggf. einer Liste, zu vermerken und durch eine rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen.

(4) Der erste und der letzte Aufenthaltstag gelten als ein Tag.

(5) Bei vorübergehenden Abwesenheiten wird für den Unterkunftsfplatz ein Belegausfallsatz gezahlt. Über vorübergehende Abwesenheiten ist eine gesonderte Liste zu führen. Diese ist Berlin zusammen mit der Heimkostenabrechnung und jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(6) Differenzen, Fehlbeträge und anderes können prinzipiell im darauf folgenden Monat verrechnet werden, ohne dass es notwendig ist, die vorangegangene Auszahlung unter Vorbehalt zu stellen.

(7) Der/Die Betreiber/in wird künftige Änderungen dieses Abrechnungsverfahrens anerkennen.

(8) Berlin behält sich vor, bei Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, bei Leistungsverzug oder sonstigen Vertragsverletzungen seitens der Betreiberin, das vereinbarte Entgelt von den Abrechnungsstellen ganz oder teilweise einbehalten zu lassen. Dies gilt insbesondere im Falle der Nichteinhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die in Bezug auf den Betrieb der Unterkunft stehen und bei Minderleistungen. Insbesondere zählen dazu die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen und nicht erfolgte Mängelbeseitigungen nach Fristsetzung. Bzgl. des Personalbestandes wird auch auf die Regelung des § 5 (5) hingewiesen.

§ 5

(Personal)

(1) Vereinbart wird der folgende Personalbestand mit den kalkulatorischen monatlichen Kostensätzen pro Vollzeitstelle für die vollständige Nutzung der Unterkunft entsprechenden der **Anlage 3**.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Seite 5 von 12
	Objektname	Datum

Während der üblichen Bürozeiten, werktags (Mo-Fr) mindestens von 09:00 bis 17:00 Uhr, muss in der Gemeinschaftsunterkunft Betreuungspersonal anwesend sein, ansonsten mindestens der Wachschutz oder anderes Empfangspersonal.

- (2) Die oben genannte Personalausstattung wird für die Dauer der Vertragslaufzeit vereinbart. Berlin hat darüber hinaus das Recht, im Bedarfsfall eine unverzügliche Erhöhung des Personalbestandes zu fordern. Auch in diesem Fall wird der Belegungssatz unter anteiliger Berücksichtigung der oben genannten kalkulatorischen Kostensätze angepasst.
- (3) Der/Die Betreiber/in stellt sicher, dass das in der Gemeinschaftsunterkunft beschäftigte Personal bei Ausfall spätestens nach vier Wochen vertreten wird. Sie stellt ebenfalls sicher, dass das Personal unter Anrechnung auf die Arbeitszeit mindestens einmal pro Jahr an tätigkeitsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.
- (4) Die Dienstpläne müssen im Dienstzimmer oder an anderer geeigneter Stelle sichtbar aushängen. Sie sind so zu gestalten, dass das monatlich im Voraus geplante Personal-Soil und das Personal-List eindeutig zu erkennen sind. Die Beschäftigten müssen die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift (Kürzel) auf den Plänen bestätigen. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums sind die Pläne im Original drei Jahre aufzubewahren.
- (5) Berlin hat das Recht, die Beschäftigung des Personals im vertraglich vereinbarten Umfang nachzuprüfen. Kann der Einsatz nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, so ist Berlin berechtigt, die Abrechnungen auch rückwirkend zu kürzen. Der Kürzungsbeitrag beläuft sich für den nicht nachgewiesenen Stellen- bzw. Personalanteil anteilig auf das Fünffache der kalkulierten Kostensätze.
- (6) Sofern der festgestellte verminderte Personalbestand den örtlichen Erfordernissen nach Einschätzung Berlins genügt, kann es diesen einseitig für die Zukunft festsetzen und den Belegungssatz dauerhaft um die anteilig zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kostensätze reduzieren.
- (7) Bestimmt Berlin, dass in der GU auch durch andere Dienststellen des Landes Berlin Personen untergebracht werden, ist der/die Betreiber/in zu Anpassungen des Personalbestandes auch in Abweichung der unter § 5 (2) genannten Grundsätze verpflichtet. Dadurch evtl. entstehende Kosten (Abfindungen u. a.) trägt Berlin.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Seite 6 von 12
	Objektname	Datum

(8) Würden oder werden in der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16d SGB II geschaffen und/oder Arbeitsplätze eingerichtet, die im Rahmen des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors oder durch andere arbeitsmarktpolitische Fördermöglichkeiten ganz oder teilweise finanziert werden, so sind die im Rahmen der Fördermöglichkeiten gewährten Beiträge gesondert auszuweisen und bei den Personalkosten, die in die Kalkulation des Tagessatzes eingehen, durch Abzug entsprechend zu berücksichtigen.

(9) Die Betreiberin gestattet den jeweils für Förderungsmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. (8) zuständigen Träger der Arbeitsförderung auf Anfrage Berlin mitzuteilen, ob (und ggf. in welcher Höhe) der Betreiber für die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen öffentliche Förderleistungen erhält.

§ 6

(Nebenpflichten)

- (1) Der/Die Betreiber/in ist sich der im Rahmen dieses Vertrages übertragenden Verantwortung den unterzubringenden Personen wie Berlin gegenüber bewusst und stellt sicher, dass alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften in Bezug auf den Betrieb der Unterkunft eingehalten werden. Der/Die Betreiber/in stimmt sich grundsätzlich eigenständig und eigeninitiativ mit den zuständigen Behörden ab.
- (2) Für den Unterkunftsbetrieb gilt die Heimordnung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 5). Am Tage der Aufnahme ist sie jedem/jeder erwachsenen neuen BewohnerIn möglichst in der jeweiligen Muttersprache gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben und in Kopie auszuhändigen. Ein Exemplar der Heimordnung ist im Zimmer gut sichtbar auszuhängen. Änderungen müssen mit Berlin abgestimmt werden.
- (3) MitarbeiterInnen Berlins oder von Berlin beauftragte Dritte sind angemeldet und bei Bedarf auch unangemeldete Besichtigungen und Prüfungen vor Ort gestattet. Sämtliche für eine Überprüfung der Haupt- und Nebenpflichten erforderlichen Unterlagen sind im Wohnheim im Original oder in einer durch den/die Betreiber/in beglaubigten Kopie zur Einsichtnahme aufzubewahren und auf Verlangen in Kopie auszuhändigen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Selle 7 von 12
	Objektname	Datum

- (4) Soweit es bei Besichtigungen von Beauftragten Berlins für erforderlich gehalten wird, sind Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten von der Betreiberin unverzüglich, und sofern sie notwendig sind auch auf eigene Kosten, durchzuführen.
- (5) Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern sind pünktlich und vollständig zu erfüllen.
- (6) Der/Die Betreiber/in hat sich innerhalb einer Woche, gerechnet vom Tage des Einzugs, davon zu überzeugen, dass die ihr zugewiesenen Personen die Anmeldung bei der Meldebehörde vorgenommen haben. Ist das nicht der Fall, so ist der/die Betreiber/in verpflichtet, den meldepflichtigen Vorgang der Meldebehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die sich aus Verträgen mit Versorgungsunternehmen und anderen externen DienstleisterInnen ergebenden Verpflichtungen sind pünktlich und vollständig zu erfüllen.
- (8) Auf Verlangen Berlins werden Berlin oder von Berlin benannten Dritten im Wohnheim zweckentsprechende Räume zur Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (9) Zurückgelassenes Hab und Gut wird unentgeltlich für längstens 6 Monate in Verwahrung genommen, wenn der/die EigentümerInnen postalisch nicht erreichbar sein sollten. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf Gegenstände, die ohne besonderen Aufwand lagerungsfähig sind. Nach Fristablauf unterliegen die Gegenstände der freien Verwendung durch den/die Betreiber/in. Sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, BewohnerInnen sind auf diese Regelung gesondert hinzuweisen.
- (10) Der/Die Betreiber/in erfasst in Abstimmung mit Berlin statistische Daten der in der Unterkunft untergebrachten Personen und teilt diese bei Bedarf mit.
- (11) Der/Die Betreiber/in versichert ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung den Mindestlohn zu gewähren, den der nach dem Arbeitnehmerntensgesetz (AEntG) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt und alle anderen gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten.
- (12) Der/Die Betreiber/in verpflichtet sich die Vorschriften der Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Frauenförderverordnung – FFV) einzuhalten.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Selle 8 von 12
	Objektname	Datum

- § 7
(Meldung)**
- (1) Frei werdende Plätze und Plätze, deren Nichtbelegung von der Betreiberin zu vertreten sind (z.B. aufgrund von Renovierungen und Reparaturen) sind von dem/der Betreiber/in in einem von Berlin festgelegten Verfahren zu melden.
- § 8
(Informationspflicht)**
- (1) Der/Die Betreiber/in informiert Berlin unaufgefordert über besondere Vorfälle in der GU insbesondere wenn zu erwarten ist, dass über derartige Vorfälle in den Medien berichtet werden kann und wenn andere Behörden (z. B. Feuerwehr, Polizei, bezirkliche Ämter) bereits aktiv wurden. Dazu zählt auch die Unterrichtung über Krankheiten, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind.
- (2) Der/Die Betreiber/in informiert über ausgesprochene Verwarnungen und Abmahnungen und teilt beabsichtigte Hausverbote mit.
- § 9
(Vertragslaufzeit, Kündigungsregelung)**
- (1) Der Vertrag beginnt am ... und hat eine Laufzeit von ... Jahren.
Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ... Jahr/e/Monate, sofern er nicht mit einer Frist von ... Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (2) Berlin kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der/die Betreiber/in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen schuldhaft verletzt oder sich in einer Weise verhält, die dazu geeignet ist, dem Ansehen Berlins zu schaden.
- (3) Ausschlussgründe im Sinne von § 6 Absatz 5 c bis e VOL/A berechtigten Berlin zum Rücktritt vom Vertrag. Diese sind:
- die Unzuverlässigkeit des/der Betreibers/in wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnliche Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
 - die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Seite 9 von 12
	Objektname	Datum

- vorzüglich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit.

(4) Liegt einer der im § 6 Absatz 5 c VOL/A genannten Ausschlussgründe vor (weil der Betreiber nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb rechtlicher geschäftlicher Gepflogenheiten begangen hat), hat der/die Betreiber/in an Berlin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob Berlin sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche Berlins bleiben unberührt.

(5) Berlin ist des Weiteren zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der/die Betreiber/in nach der Technologie von L. Ron Hubbard (Scintology) arbeitet oder Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen.

(6) Der/Die Betreiber/in hat Berlin alle Schäden zu ersetzen, die Berlin unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern Berlin keinen höheren Schaden nachweist, hat der/die Betreiber/in an Berlin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme der Restlaufzeit dieses Vertrages zu bezahlen. Dem/Der Betreiber/in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der/die Betreiber/in diesen Nachweis, so braucht die/se/r nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

(7) Im Anschluss an eine fristlose Kündigung schließen beide Vertragspartner unter Berücksichtigung der sozialen Belange der BewohnerInnen, hier insbesondere der zu organisierenden Umzüge, eine gesonderte Vereinbarung zur Abwicklung des Unternehmensbetriebes.

(8) Beide Vertragspartner sind zu einer Vertragsanpassung verpflichtet, wenn die Belegung des Wohnheimes über einen Zeitraum von zwei Monaten auf unter 50% der vereinbarten Kapazität absinkt. Berlin kann den Vertrag in diesem Fall auch mit einer Frist von drei Monaten einseitig kündigen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Seite 10 von 12
	Objektname	Datum

(9) Im letzten Belegmonat ist Berlin grundsätzlich von der Zahlung von Belegausfallkosten befreit. Berlin ist dabei verpflichtet, die theoretisch anfallenden Belegausfallkosten zu minimieren.

§ 10

(Haftung, Verzug, Sicherheiten)

- (1) Die Haftungsgrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beträgt pro Schadensfall (nicht möglicher Unterbringung) 25,00 €.
- (2) Bei Verzug der gem. § 1 Abs. 2 vereinbarten schrittweisen Inbetriebnahme wird eine Vertragsstrafe für den/die Betreiber/in an Berlin in Höhe von 5% des täglichen kalkulierten Umsatzes vereinbart, sofern Berlin keinen höheren Schaden nachweist.
- (3) Der Nachweis einer dem Betrieb angemessenen Haftpflichtversicherung wird vereinbart.

§ 11

(Wirksamkeit und Übertragbarkeit)

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

(Salvatorische Klausel)

- (1) Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Statt der unwirksamen Vertragsteile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck des Vertrages die- sen Teilen Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Seite 11 von 12
	Objektname	Datum

Für Berlin

Im Auftrag

Name/Unterschrift _____

Berlin, den _____

Für den/die Betreiber/in

Name/Unterschrift _____

Berlin, den _____

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Vertrag	Seite 12 von 12
	Objektname	Datum

Anlagen:

Anlage 1 – Belegungsplan

Anlage 2 – Qualitätsanforderungen für vertragsgebundene Einrichtungen

Anlage 3 – Kalkulation (Stand: ...)

Anlage 4 – Formular zur Berechnung des Tagessatzes

Anlage 5 – Heimordnung (Stand: ...)

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 1 von 3
	Qualitätsanforderungen	Stand: 26.10.2012

I. Anforderungen an den Bau

1. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften müssen eingehalten werden. Die Betreiber/innen stimmen sich grundsätzlich eigenständig und eigeninitiativ mit den zuständigen Behörden ab.
2. Es sollen ein barrierefreier Zugang zum Objekt möglich sein und sollen behindertengerechte Wohnmöglichkeiten in Höhe von 3% der Gesamtkapazität und behindertenfreundliche in Höhe von ebenfalls 3% der Gesamtkapazität vorgesehen werden.
3. In den Wohn- und Schlafräume sollen Einzelzimmer in der Regel mindestens 9 m² groß sein. Für jede Person müssen mindestens 6 m², für jedes Kind bis zu 6 Jahren mindestens 4 m² reiner Wohnfläche zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z. B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume etc.) unberücksichtigt.
4. Für die im Hause wohnenden Kinder wird mindestens ein Spielzimmer vorgesehen.
5. Für die Erwachsenen wird mindestens ein Aufenthaltsraum pro Etage (bei mehreren mindestens einer mit Fernsehmöglichkeit) vorgehalten, der auch zur Nutzung für kulturelle und religiöse Zwecke geeignet sein muss.
6. Für die Bewohner/innen ist ein Internetraum mit entsprechender Ausstattung an Hard- und Software zur Verfügung zu stellen (pro 100 Bewohner/innen mindestens 1 PC).
7. Zum Waschen und Trocknen von Wäsche müssen Räume in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Dabei sind die Waschmaschinenräume von den Trockenräumen zu trennen, sofern nicht Trockenautomaten zur Verfügung gestellt werden. Einzelheiten sind mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) abzustimmen.
8. Gemeinschaftlich genutzte Sanitäranlagen und Waschräume.
 - a. Jederzeit zugängliche Einzelaborte und Waschräume (getrennt für Männer und Frauen) müssen sich in der Nähe und auf derselben Etage wie die Wohn- und Schlafräume befinden.
 - b. Mindestens ein Abort für 10 Bewohner und für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken nebst einem dazugehörigen Handwaschbecken müssen vorhanden sein.
 - c. Für die notwendige Körperpflege müssen mindestens eine Dusche/Wanne für 15 Personen und zwei dazugehörige Handwaschbecken zur Verfügung stehen.
9. Gemeinschaftlich genutzte Küchen.
 - a. Die Küchen sollen in der Nähe der Wohn- und Schlafräume und möglichst auf derselben Etage liegen. Sie sollen über mindestens einen Herd mit vier Kochstellen pro zehn Bewohner/innen und einem Spültisch pro zehn Bewohner/innen sowie über ausreichende Sitzmöglichkeiten zur Einnahme des Essens verfügen.
 - b. Die Küchen müssen über Fenster und eine ausreichende Belüftung verfügen.
10. Es muss mindestens ein Büro für die Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben zur Verfügung stehen.
11. Ein Krankenzimmer ist vorzuhalten.
12. Alle Räume müssen über eine zweckentsprechende Beleuchtung verfügen und ausreichend belüftet werden können.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 2 von 3
	Qualitätsanforderungen	Stand: 26.10.2012

II. Anforderungen an den Betrieb

1. An den Türen der zur Unterbringung vorgesehenen Räume ist die Zimmernummer und Fläche analog zum Belegungsplan kenntlich zu machen.
2. Männer und Frauen werden außerhalb von Familienverbänden getrennt untergebracht.
3. Es wird nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.
4. Für jede Person wird eine eigene Bettstelle, ggf. ein Kinderbett, bestehend aus einem Bettgestell, einer Matratze, einem Kopfkissen und Einziehdecken in ausreichender Zahl, vorgesehen. Es dürfen höchstens zwei Bettgestelle übereinander gestellt werden.
5. Jeder Wohnraum ist pro Person mit einem Schrank, bzw. einem abschließbaren Schrankteil (mind. 50 cm breit und mit einem Rauminhalt von mind. 0,35 m³), mit einem Stuhl und einem Tischplatz auszustatten. Darüber hinaus muss eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Geschirr, Lebensmitteln, Handtüchern und Bettwäsche vorgesehen werden. Pro Zimmer ist mindestens einen Abfalleimer mit Deckel und ein Kühlschrank, bzw. pro Person ein in Gemeinschaftsküchen abschließbares Kühlfach, vorzusehen.
6. In den Unterkünften, in denen die Bewohner aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur einen Anspruch auf Unterbringung mit Vollverpflegung haben, sind hinsichtlich der Verpflegung die nachfolgend genannten Bedingungen zu erfüllen:
 - a. Es sind täglich mindestens drei (bei Bedarf individuell auch mehr) qualitativ und quantitativ ausreichende vitamin- und proteinreiche Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) auszugeben.
 - b. Zusätzlich zu den Mahlzeiten sind alkoholfreie Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser etc.) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
 - c. Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird die erforderliche Baby- bzw. Kleinkindernahrung bereitgestellt.
 - d. Bei Zubereitung der Mahlzeiten sind die nationalen sowie die religiösen Belange der Bewohner weitestgehend zu berücksichtigen.
7. Ferner ist während des Betriebes folgendes zu gewährleisten:
 - a. Die mindestens einmal tägliche Reinigung der Verkehrsflächen, der Küchen und der Sanitärbereiche; abgeschlossene Wohneinheiten werden durch die Bewohner gereinigt.
 - b. Die einmalige Bereitstellung von Reinigungsmitteln und Reinigungsmaterial für die Zimmer (Grundausstattung),
 - c. die Bereitstellung von Kochgeschirr und Besteck entsprechend der Familiengröße (Töpfe, Pfannen usw.),
 - d. bei Bedarf müssen erforderliche Renovierungs- und Reparaturarbeiten unverzüglich durchgeführt werden,
 - e. die Energie- und Wasserversorgung,
 - f. die Einhaltung der in Bezug auf den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Feuersicherheit, Hygiene in den jeweils gültigen Fassungen,
 - g. bei Bedarf eine unverzügliche Schädlingsbekämpfung und entsprechender Meldungen an die zuständigen Ämter,
 - h. eine mindestens vierzehntägige Reinigung der Bettwäsche und eine wöchentliche

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 3 von 3
	Qualitätsanforderungen	Stand: 26.10.2012

Reinigung der Handtücher.

8. In der Heizperiode vom 01. Oktober bis zum 30. April, und zusätzlich wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 12 Grad Celsius unterschreitet, ist für eine ausreichende Beheizung des Wohnheimes zu sorgen.
9. Es werden Waschmaschinen und bei Bedarf auch Trockenautomaten in ausreichender Zahl aufgestellt. Die Anzahl richtet sich nach der Belegungskapazität und wird mit dem LAGeSo abgestimmt.

III. Anforderungen an das Personal, weitere Leistungen

1. Das Personal muss persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein. Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit dem unterzubringenden Personenkreis verfügen. Heimleiter/innen müssen zusätzlich über Leitungserfahrung und sollten über eine berufsbezogene Qualifikation und Sozialarbeiter/innen müssen über eine entsprechende Berufsausbildung verfügen.
2. In der Gemeinschaftsunterkunft müssen bei Bedarf und in Absprache mit dem LAGeSo über die Unterbringung hinausgehende Leistungen mindestens in den folgenden Bereichen organisiert und angeboten werden:
 - a. Beratung in Wohnungsfragen, aktive Unterstützung bei der Wohnungssuche, Abstimmung mit den zuständigen Leistungssachbearbeiter/innen und Wohnungsanbieter/innen,
 - b. Schuldenberatung und Schuldenregulierung
 - c. Beratung bei der Schulwahl, Begleitung zur ersten Vorsprache in der Schule, grundsätzlich enge Abstimmung mit den Schulen und Kindergärten im Einzugsgebiet,
 - d. Vermittlung von Kontakten zu Ärzten, zu Krankenhäusern u. a. für die gesundheitliche Versorgung notwendigen Institutionen,
 - e. Vermittlung zu Konfliktberatungsstellen, vor allem und unverzüglich bei häuslicher Gewalt,
 - f. Organisation von Sprachkursen Hausaufgaben- und Nachhilfebetreuung auch in den Räumen der Gemeinschaftsunterkunft.

Darf jemand Ihre Post öffnen?

Nein, nur wenn Sie es erlauben. Wenn Ihre Post ohne Ihre Erlaubnis geöffnet wird, ist das eine Straftat. Dann können Sie eine Anzeige bei der Polizei stellen.

Dürfen die Heimangestellten ohne Ihre Erlaubnis Ihr Zimmer betreten?

Nein. Wenn Sie im Raum sind, muss man klopfen und warten, bis Sie sagen, er oder sie darf hereinkommen. Wenn Sie nicht da sind und etwas repariert werden muss, müssen Sie vorher informiert werden. Nur wenn es einen Notfall gibt, darf jemand, ohne vorher Bescheid zu sagen, in Ihr Zimmer, z.B. die Feuerwehr oder die Polizei.

Darf jemand Ihren Schrank und Ihre Sachen durchsuchen?

Das darf nur die Polizei, wenn sie einen Hausdurchsuchungsbefehl hat. Wenn in Ihrer Hausordnung etwas anderes steht, informieren Sie uns bitte. Wir lassen die Hausordnung dann von einem Juristen oder einer Juristin überprüfen.

Was können Sie tun, wenn die HeimleiterInnen oder andere Heimangestellte Ihre Rechte verletzen?

Wenn sich die HeimleiterInnen oder die anderen Heimangestellten nicht an die Regeln halten, muss man sich das nicht gefallen lassen. Es gibt viele Möglichkeiten, sich zu beschweren und seine Rechte einzufordern: beim Sozialamt, bei der Integrationsbeauftragten des Landkreises oder des Landes Brandenburg. Wir empfehlen, sich an eine gute Beratungsstelle zu wenden. Adressen können Sie über den Flüchtlingsrat bekommen.

Flüchtlingsrat Brandenburg

Rudolf-Breitscheid-Str. 164
14482 Potsdam
Tel. 0331 – 716 499

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Prof. Dr. Karin Weiss
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel. 0331 – 866 5900
integrationsbeauftragte@masf.brandenburg.de



Was darf die Heimleitung?

Worüber entscheidet sie?

Was ist ihre Aufgabe?



Eine Information des
Flüchtlingsrats Brandenburg

Was sind die Aufgaben der Heimleiterinnen und Heimleiter?

Sie sollen das Wohnen im Heim organisieren, mehr nicht. Sie sind nicht der „Chef“ oder die „Chefin“. In vielen Heimen sind die HeimleiterInnen gleichzeitig SozialarbeiterInnen. Sie werden dafür bezahlt, Ihnen zu helfen, wenn Sie etwas zusätzlich zur Sozialhilfe brauchen, z.B. Kleidung, oder wenn Sie einen Antrag auf eine Wohnung stellen wollen.

Haben die Heimleiterinnen und Heimleiter Macht über Ihren Asylantrag?

Nein. Die HeimleiterInnen haben mit Ihrem Asylverfahren nichts zu tun. Über Ihren Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Eisenhüttenstadt. Wenn das BAMF Ihren Antrag ablehnt, können Sie dagegen bei einem Gericht klagen. Für die Klage vor Gericht brauchen Sie einen guten Anwalt! Das BAMF oder die Gerichte, entscheiden über Ihren Aufenthalt, nicht die Ausländerbehörde und auf keinen Fall die HeimleiterInnen. Gegen falsche Entscheidungen der Ausländerbehörden können Sie sich wehren. Wenden Sie sich an eine Flüchtlingsberatungsstelle.

Haben die Heimleiterinnen und Heimleiter Einfluss auf Ihre Duldung und Abschiebung?

Solange Sie eine Duldung haben, versucht die Ausländerbehörde, Sie abzuschließen. Dafür braucht sie Informationen über Sie. Manchmal versucht die Ausländerbehörde, diese Informationen von den HeimleiterInnen zu bekommen. Es sind aber nicht die HeimleiterInnen, die über die Duldung und Abschiebung entscheiden.

Entscheiden die Heimleiterinnen und Heimleiter, wie viel Geld Sie bekommen?

Nein. Die Sozialhilfe bekommen Sie vom Sozialamt. Das Sozialamt kann die HeimleiterInnen beauftragen, die Sozialhilfe im Heim auszus zahlen. Es ist aber immer das Sozialamt, das entscheidet, wie viel Geld Sie bekommen, nicht die HeimleiterInnen. Wenn Sie eine Duldung haben und die Ausländerbehörde Ihnen vorwirft, Sie würden zu wenig für Ihre eigene Abschiebung tun, kann Ihnen das Sozialamt die Sozialhilfe kürzen. Die HeimleiterInnen haben mit dieser Entscheidung nichts zu tun.

Entscheiden die Heimleiterinnen und Heimleiter darüber, ob Sie eine Wohnung bekommen?

In vielen Heimen sind die HeimleiterInnen gleichzeitig SozialarbeiterInnen. Sie werden dafür bezahlt, Ihnen zu helfen, z.B. wenn Sie einen Antrag auf eine Wohnung stellen wollen. Nicht die HeimleiterInnen entscheiden, ob Sie eine Wohnung bekommen, sondern das Sozialamt.

Entscheiden die Heimleiterinnen und Heimleiter, ob Sie einen Job bekommen?

Die HeimleiterInnen verteilen die 1-Euro-Jobs im Heim. Sie müssen die Jobs aber gerecht unter allen HeimbewohnerInnen verteilen. Bezahlt werden die Jobs vom Sozialamt. Es gibt aber auch 1-Euro-Jobs außerhalb des Heims. Erkundigen Sie sich darüber beim Sozialamt und stellen Sie am besten einen schriftlichen Antrag.

An welche Regeln für die Unterbringung müssen sich die Heimleiterinnen und Heimleiter halten?

Die HeimleiterInnen sind für Ihre Unterbringung verantwortlich. Sie haben sich dabei an Recht und Gesetz zu halten, also an die „Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften“.

- Sie dürfen entscheiden, wer mit wem im Zimmer wohnt. Aber sie sollen bei dieser Entscheidung an „nationalen, ethnischen, kulturellen und religiösen Eigenheiten“ denken.
- Wenn es möglich ist, sollen nicht mehr als vier Personen in einem Wohnraum wohnen. Wenn mehrere Personen zusammen in einem Zimmer wohnen müssen, aber ein anderes Zimmer leer ist, kann man sich beschweren.
- Jede Person soll 6 qm Wohnfläche haben.
- Jede Person soll ein Bett, einen eigenen Platz im Schrank, einen Platz an einem Tisch und einen Stuhl haben.
- Man muss die Zimmer abschließen können.
- Es muss für Frauen und Männer getrennte Duschen und Toiletten geben. Man muss die Toiletten und Duschen abschließen können, während man sie benutzt.

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Fabio Reinhardt und Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 08. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2013) und **Antwort**

Sammelunterkünfte für Flüchtlinge: Personalausstattung, Tagessatz und Mängel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die vertraglich vereinbarte Personalausstattung (Heimleitung, Sozialarbeit/-pädagogik, Sozialbetreuung, Kinderbetreuung, Verwaltung, sonst. Betreuung, Haushandwerker o.ä. Pforte/Wachschutz) für die Sammelunterkünfte für Flüchtlinge, die von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) und den Bezirken belegt werden, nach

- Qualifikation,
- Zahl der Mitarbeiter_innen und Stellenanteilen in Prozent und
- zugrunde gelegten Kosten (Arbeitgeberbrutto) (bitte nach Art der Unterkunft, Ortsteil/Bezirk und Personalausstattung tabellarisch aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Personalauswahl und -einstellung obliegt eigenverantwortlich den Betreibern der Einrichtungen und wird von ihnen selbständig wahrgenommen.

Gemäß den geltenden Qualitätsanforderungen für vertragsgebundene Unterkünfte muss das Personal persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein. Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit dem unterzubringenden Personenkreis verfügen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollten eine berufsbezogene Qualifikation bzw. eine entsprechende Berufsausbildung besitzen. Heimleitungen müssen zusätzlich Leitungserfahrung vorweisen.

Die in den Gemeinschaftsunterkünften vorgehaltene Personalausstattung ist der Übersicht in Anlage 1 zu entnehmen.

Zu Teilfrage 1c können aus Gründen des Datenschutzes sowie des Schutzes von Betriebsgeheimnissen keine Angaben gemacht werden.

2. Wie und inwiefern kontrolliert das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) die tatsächliche Einhaltung der vertraglich vereinbarten Personalausstattung durch die Betreiber der Sammelunterkünfte (Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitchweise, Anwesenheitskontrollen etc.)?

3. Wie häufig hat das LAGeSo in der Zeit seit 1. Januar 2012 die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Personalausstattung durch die Betreiber der Sammelunterkünfte geprüft und mit welchem Ergebnis jeweils (bitte nach Unterkunft getrennt aufschlüsseln)?

Zu 2. und 3.: Die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) verfolgt das Ziel, die vertragsgebundenen Einrichtungen einmal jährlich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aufzusuchen und zu begehren, um die Einhaltung der Qualitätsstandards zu überwachen. Wegen der besonderen Arbeitsbelastung als Folge des anhaltend hohen Zuzugs von Asylbegehrenden, von denen zudem ein Großteil ihr oder sein Asylbegehren in Berlin erstmalig vorbringt, kann diese Aufgabe derzeit nur in Form von stichprobenartig durchgeführten Begehungen wahrgenommen werden. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Einrichtungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreibervertrag im Hinblick auf das vereinbarte Personal nicht nachkommen.

4. Wie bewertet das LAGeSo die Auskunft des Flüchtlingsrates Berlin, nach der in vielen Fällen dasselbe Personal zeitgleich in jeweils mehreren Unterkünften eines Betreibers als Heimleiter_in, Sozialarbeiter_in etc. tätig ist?

Zu 4.: Es wird grundsätzlich **angestrebt**, dass für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten in den jeweiligen Einrichtungen **keine Personenidentität** besteht.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass auf Grund des - in diesem Umfang nicht vorhersehbaren und auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht prognostizierten - gravierenden Zuwachses bei den Zuzugszahlen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, kurzfristig zusätzliche Unterbringungsplätze in erheblicher Anzahl zu akquirieren, um Obdachlosigkeit oder nicht gewünschte improvisierte Lösungen wie Zelte, Wohncontainer o. ä. zu vermeiden, seit dem Herbst 2012 insgesamt 14 Einrichtungen neu in Betrieb genommen wurden, von denen zehn Einrichtungen eilig eröffnete Notunterkünfte sind. Diese Situation hat dazu geführt, dass es für alle Betreiber **schwer ist, geeignetes und qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl** für jeden Standort gleichermaßen einstellen zu können, so dass ggf. **vorübergehend eine Personenidentität hinzunehmen** ist.

5. Welche vertragsgebundenen und vertragsfreien Einrichtungen werden aktuell von der ZLA und den Bezirken belegt und wie hoch ist der dort aktuell mit dem Land vereinbarte

- a. Tagessatz ohne Verpflegung und
- b. soweit zutreffend der zusätzliche Tagessatz für Verpflegung und
- c. soweit zutreffend der Tagessatz für nicht belegte Plätze

(bitte nach Art der Unterkunft, Ortsteil/Bezirk, Betreiber, aktueller Laufzeit, Tagessatz sowie Kapazität tabellarisch aufschlüsseln)?

Zu 5.: Auf die Übersicht in Anlage 2 wird verwiesen.

6. Welche baulichen, technischen, feuerpolizeilichen, organisatorischen usw. Mängel hat das LAGeSo bei den derzeit betriebenen Sammelunterkünften im Rahmen von Begehungen, durch Hinweise o.ä. festgestellt und bis wann sollen diese jeweils behoben werden (bitte nach Unterkünften, einer kurzen Beschreibung der Mängel, Zeitpunkt der Feststellung und Datum der Mängelbehebung getrennt aufschlüsseln)?

Zu 6.: Für die Begehungen von Objekten zum baulichen, technischen und feuerpolizeilichen Zustand sind die jeweiligen Bezirksämter von Berlin (Bauamt und Gesundheitsamt) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2. und 3. verwiesen.

7. An der Beantwortung welcher Fragen dieser Kleinen Anfrage waren welche Senatsverwaltungen mit welchen Referaten/Abteilungen und welche weiteren Stellen jeweils beteiligt?

Zu 7.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales.

Berlin, den 23. August 2013

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2013)

**Übersicht über die in den Gemeinschaftsunterkünften vorgehaltene
Personalausstattung**

Personalstelle	Spandau	Lichtenberg
Heimleiterin / Heimleiter	1,00	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	1,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	1,00	1,99
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	4,00	3,25
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	2,00	2,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	1,00	1,50
Lehrkraft	1,00	0,50
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	2,00	3,00
Wascheschließerin / Wascheschließer	1,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	2,00	2,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	2,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	0,00
Aushilfen	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Personalstelle	Wilmerdorf	Westend
Heimleiterin / Heimleiter	1,00	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	0,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	0,00	2,00
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	1,00	0,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	1,00	1,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	0,25	1,00
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,00	0,00
Wascheschließerin / Wascheschließer	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	1,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	1,00	1,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	1,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	1,00	0,00
Aushilfen	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Personalstelle	Kreuzberg Ost	Kreuzberg West
Heimleiterin / Heimleiter	0,81	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	0,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	1,30	3,00
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	0,00	1,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	0,57	1,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	0,52	1,00
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	1,50
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,32	0,00
Wascheschließerin / Wascheschließer	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	1,00	1,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	1,00
Aushilfen	0,00	2,00
Sonstiges	5,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Personalstelle	Alt-Hohenschönh.	Marzahn
Heimleiterin / Heimleiter	1,00	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	1,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	1,00	2,00
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	0,00	1,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	1,50	0,50
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	1,00	1,00
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	2,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,00	1,50
Wascheschließerin / Wascheschließer	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	0,00	1,50
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	1,00	0,00
Aushilfen	2,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Personalstelle	Mitte West	Tiergarten
Heimleiterin / Heimleiter	0,70	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagogin	0,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	0,30	2,00
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	0,30	1,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	0,30	1,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	0,00	0,00
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,00	0,00
Wascheschließerin / Wascheschließler	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	0,00	1,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	0,00
Aushilfen	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Personalstelle	Mitte Ost	Wittenau
Heimleiterin / Heimleiter	1,00	0,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagogin	0,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	2,00	0,00
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	2,00	0,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	1,50	0,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	1,00	0,00
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	2,50	0,00
Wascheschließerin / Wascheschließler	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	1,00	0,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	0,00
Aushilfen	3,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Personalstelle	Marienfelde Nord	Marienfelde Süd
Heimleiterin / Heimleiter	0,65	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagogin	0,00	1,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	0,50	7,23
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	1,00	0,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	0,78	3,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	0,78	4,12
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,00	0,00
Wascheschließerin / Wascheschließler	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	1,00	3,50
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	0,00
Aushilfen	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	6,00

ohne Notunterkünfte

Personalstelle	Niederschönweide	Gesamtanzahl
Heimleiterin / Heimleiter	1,00	13,16
Sozialpädagogin / Sozialpädagogin	0,00	3,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	0,00	24,32
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	2,00	16,55
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	1,00	17,15
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	0,00	13,17
Lehrkraft	0,00	1,50
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	3,50
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,00	9,32
Wascheschließerin / Wascheschließler	0,00	1,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	1,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	1,00	17,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	3,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	3,00
Aushilfen	0,00	7,00
Sonstiges	0,00	11,00

ohne Notunterkünfte

Übersicht über die von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber - ZLA - belegten Einrichtungen nach Bezirken, Art der Unterbringung, Betreiber, Laufzeit etc. gemäß Frage 5.

Bezirk	Unterkunftsart	Betreiber	Laufzeit	Kapazität	Tagessatz	Ausfall- Tagessatz	Verpflegungssatz	Anmerkungen
Friedrichshain-Kreuzberg	Gemeinschaftsunterkunft	Diakonisches Werk	30.09.2014	147	12,10	9,30	0,00	
Friedrichshain-Kreuzberg	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.11.2017	198	30,40	25,11	0,00	
Treptow-Köpenick	Gemeinschaftsunterkunft	AWO	31.10.2013	250	8,29	6,54	0,00	
Treptow-Köpenick	Notunterkunft	PeWoBe	31.03.2013	138	13,55	10,02	10,02	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Gemeinschaftsunterkunft	DIMO Wehner	30.09.2014	190	10,74	7,54	0,00	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Gemeinschaftsunterkunft	PeWoBe	31.07.2013	240	13,10	9,22	0,00	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Notunterkunft	GIERSO	31.12.2013	60	23,00	0,00	10,03	
Lichtenberg	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.08.2013	310	11,96	8,19	0,00	
Lichtenberg	Aufnahmeeinrichtung	AWO	31.01.2017	350	19,06	17,46	9,85	
Lichtenberg	Notunterkunft	PRISOD GmbH	30.09.2013	150	13,88	9,52	10,49	
Lichtenberg	Vertragsfreie Einrichtung	BWV GmbH	ohne	394	14,50	0,00	0	
Marzahn-Hellersdorf	Gemeinschaftsunterkunft	Neustart Berlin GmbH	31.03.2014	140	12,14	9,19	0,00	
Marzahn-Hellersdorf	Vertragsfreie Einrichtung	BWV GmbH	ohne	30	siehe rechts	0,00	0,00	Einzelzimmer 25,00, Zweibettzimmer 14,50
Mitte	Gemeinschaftsunterkunft	PeWoBe	24.10.2013	285	14,10	11,28	0,00	
Mitte	Gemeinschaftsunterkunft	Berliner Stadtmission	30.06.2013	73	7,21	5,77	0,00	
Mitte	Notunterkunft	GIERSO	31.12.2013	200	21,26	16,70	10,03	
Mitte	Gemeinschaftsunterkunft	Degirmenci	31.12.2022	250	36,17	0,00	0,00	
Neukölln	Vertragsfreie Einrichtung	PeWoBe	ohne	29	siehe rechts	0,00	0,00	Einzelzimmer 24,73, Zweibett-/Mehrbettzimmer 18,24
Pankow	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.11.2013	95	8,92	5,24	0,00	
Pankow	Notunterkunft	PRISOD GmbH	31.12.2013	200	11,63	7,52	9,52	
Reinickendorf	Notunterkunft	ASB	31.12.2013	115	0,00	0,00	0,00	
Reinickendorf	Notunterkunft	AWO	31.12.2013	175	17,30	13,84	0,00	
Reinickendorf	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.10.2013	400	15,00	0,00	0,00	
Spandau	Notunterkunft	AWO	31.12.2013	200	7,25	4,84	8,37	
Spandau	Aufnahmeeinrichtung	AWO	31.12.2013	400	12,39	10,43	8,37	
Spandau	Notunterkunft	GIERSO	31.12.2014	100	17,00	13,60	10,03	
Steglitz-Zehlendorf	Notunterkunft	GIERSO	30.06.2013	119	23,26	17,35	10,03	
Tempelhof-Schöneberg	Gemeinschaftsunterkunft	IB	30.04.2014	176	10,69	8,51	0,00	
Tempelhof-Schöneberg	Gemeinschaftsunterkunft	IB	31.12.2014	600	11,10	8,40	0,00	

[▶ Wer wir sind](#)[▶ Aktuell](#)[▶ Publikationen](#)[▶ Themen](#)[▶ Gesetzgebung](#)[▶ Fortbildung](#)[▶ Links](#)[▶ Unterstützer](#)[▶ Kontakt](#)

Impressum
Design:
Henrik Weinhold

Neue Meldungen

05.11.13: Heimbetreiber PeWoBe verbietet Deutschkurs in Notunterkunft für Asylsuchende

Die private Heimbetreiber-Firma **PeWoBe Berlin GmbH** hat der ehrenamtlichen **Initiative Multitude e.V.** untersagt, ihr Deutschkursangebot für in der Notunterkunft in Berlin-Grünau lebende Asylsuchende fortzuführen.

• **22.10.2013: Gemeinsame Pressemitteilung von InteraXion, Multitude e.V. und Flüchtlingsrat Berlin e.V. Notunterkunft in Berlin-Grünau wirft Deutschkurs für Geflüchtete raus** (pdf)

• **5.11.2013: Offener Brief Netzwerk Refugees Welcome Treptow-Köpenick** an Sozialsenator Czaja, LAGeSo Präsident Allert, PeWoBe Chef Penz, Bezirksbürgermeister Igel und die Fraktionen in Abgeordnetenhaus und BVV: **Für eine menschenwürdige Unterbringung! Missstände in der Notunterkunft Grünau beseitigen!** (pdf)

Die Deutschkurse wurden seit Januar 2013 ehrenamtlich 14tägig abends in der Notunterkunft angeboten, ab Oktober sollten die Kurse wöchentlich stattfinden. Anlass der Kündigung war offenbar eine seitens Multitude bei einem Runden Tisch mit Betreiber, Bezirksamt und weiteren lokalen Akteuren **vorgelegte Kritik an einigen baulichen und organisatorischen Mängeln in der Notunterkunft.**

Die PeWoBe-Heimleitung erklärte darauf, dass sie die mit dem Land Berlin vertraglich vereinbarten Mindeststandards für die Unterkunft nur insoweit umsetzen wolle, wie man diese Standards für notwendig halte, nach dem Motto: *„Was in der Unterkunft Standard ist, bestimme ich.“*

Die Asylsuchenden haben während des oft jahrelangen Asylanerkennungsverfahrens keinerlei Zugang zu **staatlich finanzierten Deutsch- und Integrationskursen** bei der VHS und anderen Bildungsträgern. Wegen des Arbeitsverbots und den geringen Regelsätzen des Asylbewerberleistungsgesetzes können sie auch selbst keine Kurse bezahlen. Das kostenlose Angebot von Multitude ist daher für die Flüchtlinge in Grünau und anderswo existenziell wichtig.

Die PeWoBe Berlin GmbH betreibt derzeit in Grünau, Hellersdorf, Tiergarten-Süd und Charlottenburg Not- bzw. Sammelunterkünfte für Asylsuchende. Geplant ist der Neubau einer Notunterkunft in Neukölln. Ehrenamtliche Angebote von Multitude für Asylsuchende wurden durch die PeWoBe auch in Hellersdorf und in Tiergarten-Süd - angeblich „mangels Bedarfs“ - von vorneherein unterbunden.

Zur PeWoBe-Familie gehört auch der **BOSS-Wachschutz**, der u.a. den Sozialdienst in der Asylaufnahmestelle Eisenhüttenstadt und im Flughafen-Asylknast in Berlin-

Neue Meldungen

05.11.13: Heimbetreiber PeWoBe verbietet Deutschkurs in Notunterkunft für Asylsuchende

02.11.13: Fachtag Welcome to Berlin?! Für eine menschenwürdige Aufnahme von Flüchtlingen

26.10.13 ab 11:00: Aufstehen gegen Rassismus - Kundgebungen gegen Nazi-Demo in Hellersdorf

17.10.13: Lebensgefahr für Flüchtlinge im Hunger- und Durststreik

04.10.13: LAGeSo Berlin setzt neu ankommende Asylsuchende rechtswidrig in die Obdachlosigkeit aus

25.09.13: Berlin regelt Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge durch Familienangehörige

Neue Dokumente

Änderungen im Ausländerrecht 2013

Neuregelungen und weiterer Änderungsbedarf im AufenthG, AsylVfG, FreizügG/EU, BeschV usw., Stand Sept. 2013

Gesetzentwurf für ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht

Bundesratsentwurf für eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes, März 2013

Das BVerfG-Urteil zum AsylbLG vom 18.07.2012

Erlasse, Kommentare, Tabellen, Musteranträge, Okt. 2013

Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG

Entwurf BMAS, Stellungnahmen NGOs und Länder, Jan. 2013 - seitdem ist nichts passiert...

Forderungen an den Berliner

Senat

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik! Sept. 2011

Schönefeld stellt. In den 90er Jahren stand die Firmengruppe, die damals unter dem Namen Sorat auch Hotels betrieb, u.a. wegen ihrer Sachleistungsversorgung für Asylsuchende in Berlin in der Kritik. Vgl. dazu z.B. DIE ZEIT v. 15.01.1993, „Konjunkturprogramm Asyl“ sowie den Aufruf zur Kundgebung gegen das AsylbLG 1997: „Sorat - ein Beispiel“.

PeWoBe Chef Helmuth Penz wurde durch Bauskandale und durch Partnerschaften mit dem einschlägig vorbestraften Baulöwen **Dietrich Garski** bekannt, über dessen Bankrott 1981 der Westberliner Senat stürzte. Vgl. zum Garski-Skandal *Der Spiegel* 51/1984, zur Garski-Penz-Connection *Der Spiegel* 26/1997 und zum Penz-Skandal *Der Spiegel* 40/1998.

Das LAGeSo Berlin schließt für das Land Berlin **Verträge** mit gemeinnützigen und mit privaten Heimbetreibern zur Unterbringung Asylsuchender ab. Dieser erhalten laut Senatsverwaltung für Soziales vom LAGeSo für die Unterkunft (ohne Verpflegung) Tagessätze zwischen 8 und 35 Euro pro Person und Nacht. Man habe im LAGeSo jedoch keine Mitarbeiter, die die Einhaltung der vertraglich zugesicherten baulichen Standards und das Vorhandensein des vereinbarten Betreuungspersonals systematisch kontrollieren. Vgl. dazu Drs. 17/12406 vom 08.07.2013 "**Sammelunterkünfte für Flüchtlinge: Personalausstattung, Tagessatz und Mängel**". Auch zum Vorgehen gegen den Rauswurf von Multitude sah das LAGeSo sich außerstande, da man auf Betreiber wie die PeWoBe „angewiesen“ sei.

Die Initiative Multitude e.V. hat ihre Ursprünge in der „Initiative Deutschunterricht“, die seit 2001 Deutschkurse in der Asylaufnahmestelle Spandau anbietet. Den Unterricht hat die Initiative seitdem auf weitere Sammelunterkünfte für Flüchtlinge ausgeweitet. Der Unterricht findet meist abends in Kleingruppen statt, ist freiwillig, kostenlos und offen für alle. Parallel wird eine Kinderbetreuung angeboten. Ergänzend dazu schaffen Freizeitaktivitäten mit den Flüchtlingen Raum für Austausch und Verständigung, z.B. Kochen, Picknicks, Kinoabende, Sport... Die Initiative unterstützt Geflüchtete auch in Fragen des Asylverfahrens und der Wohnungssuche, durch Behördenbegleitung, Vermittlung in Sportvereine, Fahrradbeschaffung etc...

Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. kooperiert eng mit Multitude e.V. bei der Vermittlung, Qualifizierung und fachlichen Beratung der Ehrenamtlichen. Multitude e.V. ist **offen für alle Interessierten, die sich dort engagieren möchten**.

 [Seitenanfang](#) |  [E-Mail an den Flüchtlingsrat](#) |  [Drucken](#)



Gesundheit

ASYLBEWERBERINNEN UND ASYLBEWERBER SOLLEN KÜNFTIG WOHNUNGEN ANMIETEN KÖNNEN

Aus der Sitzung des Senats am 5. August 2003:

Der Senat hat auf Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Dr. Heidi Knake-Werner, die "Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" beschlossen. Danach sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Berlin künftig nach Möglichkeit in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Die Senatorin erklärt hierzu: „Bisher wurden in Berlin Asylbewerberinnen und Asylbewerber in relativ kostenaufwändigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ein Leben in Wohnungen ist jedoch nicht nur finanziell günstiger, die Betroffenen können so auch ein selbständigeres Leben führen als bisher. Deshalb streben wir an, die Unterbringung in Heimen sukzessive zu reduzieren. Wir wollen, dass der Großteil der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig selbständig Wohnungen anmieten kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen im sozialhilferechtlichen Sinne angemessen sind. Die zentrale Wohnungsvermittlung im Landesamt für Gesundheit und Soziales wird bei der Anmietung der Wohnungen im Bedarfsfall Unterstützung geben.“

- - -

Mitteilung vom: 05.08.2003, 13:02 Uhr

Rückfragen:

Sprecher des Senats / Sprecherin der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Telefon: 9026-3200 / 9028-2743

<http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2003/08/05/14025/index.html>

04.06.2010

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen

II A 2018 -

Bei Antwort bitte angeben

Herrn

- persönlich -

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Zimmer: 03.24
Telefon: (030) 90229 3162
intern: (9229) 3162
Telefax: (030) 90229 3099
Vermittlung: (030) 90229 0
E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de
Datum: 18.12.2012

Sehr geehrter Herr

ich bin bereit, die Kosten für eigenen Wohnraum zu übernehmen, wenn

- die Unterbringung in privatem Wohnraum kostengünstiger ist als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (gem. den Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und
- die Bruttowarmmiete sozialhilferechtlich angemessen ist (gem. der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Wohnaufwendungenverordnung – WAV).

Die Übernahme einer Kautionszahlung oder von Genossenschaftsanteilen wird im Einzelfall geprüft. Mietzuschläge für eine Garage / PKW-Abstellplatz werden grundsätzlich nicht übernommen.

Dieses Schreiben dient lediglich als Orientierungshilfe und stellt keine verbindliche Zusage für die Übernahme von Mietkosten dar.

Eine verbindliche Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Miete und Heizung kann Ihnen erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebotes ausgestellt werden.

Verkehrsverbindungen:
Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße
Kein Fahrstuhl vorhanden
Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße
Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./ Lübecker Str.
Internet: <http://www.lageso.berlin.de>

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
von 09:00 - 12:30 Uhr und
von 13:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Die Ausgabe von Wartenummern öffnet für Sie jeweils
eine halbe Stunde vor Beginn der Sprechzeit und endet
jeweils eine Stunde vor Ende unserer Sprechzeit

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Landesbank Berlin
Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

Kontonummer
58 100
IBAN: DE4710010010000058100
0 990 007 600
IBAN: DE25100500000990007600
10 001 520
IBAN: DE5310000000010001520

Bankleitzahl
100 100 10
BIC: PBNKDEFF100
100 500 00
BIC: BELADEBEXX
100 000 00
BIC: MARKDEF1100

Seite 1 von 3

Dokument20

Das Mietangebot sollte folgende Angaben enthalten:

- **Wohnfläche in Quadratmeter**
- **Höhe der Nettokaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten**
- **Angaben zum Heizenergieträger (Erdöl, Fernwärme oder Erdgas)**
- **Angaben zur Warmwassererzeugung (zentral oder dezentral)**
- **Größe der beheizten Wohnfläche des Gebäudes**
- **Zusicherung des Vermieters, dass die Wohnung in renoviertem Zustand übergeben wird und Herd und Spüle zur Mietsache gehören.**

Die auf Ihren Einzelfall bezogenen Gesamtangemessenheitsgrenzen sind der Anlage zu entnehmen.

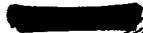
Es ist zu beachten, dass entsprechend der Anzahl der einziehenden Personen bei der zukünftigen Unterkunft keine beengten Wohnverhältnisse vorliegen.

Beengte Wohnverhältnisse würden vorliegen, wenn nicht mindestens folgender Wohnraum (ohne Küche und Nebenräume) zur Verfügung steht:

für 2 Personen	1 Wohnraum	und insgesamt 30 qm Wohnfläche der Wohnung
für 3 Personen	2 Wohnräume	und insgesamt 50 qm Wohnfläche der Wohnung
für 4 und 5 Personen	3 Wohnräume	und insgesamt 65 qm Wohnfläche der Wohnung
ab 6 Personen	4 Wohnräume	und insgesamt 80 qm Wohnfläche der Wohnung

Bei Abschluss eines Untermietvertrages gelten Sonderregelungen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Anlage 2 (zu § 4)

der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung – WAV)

vom 03. April 2012 (GVBl. S. 99), geändert mit Wirkung vom 1. August 2013 durch die **WAV-Fortschreibungsverordnung 2013** vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 348)

Tabelle A (zu § 4 Satz 2 bis 4)

Größe der Bedarfsgemeinschaft nach Anzahl der Personen	Gebäudefläche in m ²	Heizöl	Erdgas	Fernwärme
		Richtwert Bruttowarm mtl. in €	Richtwert Bruttowarm mtl. in €	Richtwert Bruttowarm mtl. in €
1	100-250	398,00	389,00	408,00
	251-500	394,00	385,00	403,00
	501-1000	390,00	382,00	399,00
	über 1000	387,00	380,00	396,00
2	100-250	477,00	467,00	489,00
	251-500	473,00	462,00	484,00
	501-1000	468,00	458,00	479,00
	über 1000	465,00	456,00	475,00
3	100-250	593,00	579,00	608,00
	251-500	587,00	573,00	601,00
	501-1000	581,00	569,00	594,00
	über 1000	577,00	566,00	590,00
4	100-250	672,00	657,00	689,00
	251-500	665,00	650,00	681,00
	501-1000	658,00	645,00	674,00
	über 1000	654,00	641,00	669,00
5	100-250	774,00	756,00	793,00
	251-500	766,00	748,00	784,00
	501-1000	758,00	743,00	776,00
	über 1000	753,00	739,00	770,00
für jede weitere Person	100-250	96,00	94,00	99,00
	251-500	95,00	93,00	97,00
	501-1000	94,00	92,00	96,00
	über 1000	94,00	92,00	96,00

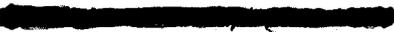
Tabelle B (zu § 4 Satz 4)

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Zuschlag zum Richtwert für zentrale Warmwasserversorgung in € pro Monat
1 Person	9,00
2 Personen	11,00
3 Personen	13,00
4 Personen	15,00
5 Personen	17,00
Für jede weitere Person	2,00

II A 5002

22.7.2013

ZLA II A 2001

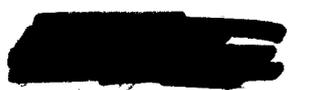
Betr.: 

Der o.g. Kunde wurde zu nachfolgend aufgeführten Punkten im Rahmen der Beratung zur Anmietung eigenen Wohnraums beraten:

Lfd. Nr.	Inhalt	Erledigt
1	Information Heimplatzwechsel bzw. Anmietung von Wohnraum	X
2	Wohnungsangebote in der Tageszeitungen, durch Internet, durch die Wohnungsbaugesellschaften	X
3	Hinweis, dass Provision und Kaution nicht übernommen werden	X
4	Information über Wohnungsgröße und Höchstgrenze für die Kosten der Wohnung	X
5	Persönliches Anschauen der Wohnung - Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Lärmbelastung, Helligkeit der Wohnung etc.	X
6	Mietvertrag: Wer ist Vertragspartner, Kündigungsfristen, Meldung von Mängeln	X
7	Rechte und Pflichten - des Vermieters - des Mieters	X
8	Hinweis auf Gas und Strom Unverzügliches Erfassen der Zählernummern und Zählerstände bei Übergabe der Wohnungsschlüssel	X
9	Hinweis auf Gebührenpflicht bei Radio und Fernsehen sowie Möglichkeit der Befreiung auch bereits im Wohnheim	X


Unterschrift des Kunden / Sprachmittlers


Unterschrift Sprachmittler / Kunden


Unterschrift Sozialarbeiterin

Bei Vorliegen eines zustimmungsfähigen Angebots bitte den Antragsteller wieder an den Sozialdienst verweisen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, S1320050492364
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin (Postanschrift)

Frau [REDACTED]
Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

LAGeSo

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

[REDACTED]
Bearbeiter/in:
Frau [REDACTED]
Dienstgebäude:
Turmstraße 21, Haus A
Berlin-Tiergarten
Zimmer: 03.10
Telefon: 030 90229-3125
Fax: 030 90229-3099
Vermittlung: 030 90229-0
poststelle@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum: **04.07.2013**

Bescholnigung

zur Vorlage bei [REDACTED] Immobilien



[REDACTED] } 4 Personen
[REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED] Berlin, [REDACTED]

erhält/erhalten laufend Sozialhilfe in Höhe von monatlich

für den Monat 7/2013: [REDACTED]

Das vorgelegte Mietangebot vom 02.07.2013 für die Wohnung [REDACTED] ist nach sozialhilferechtlichen Richtlinien zustimmungsfähig. **Jedoch endet die Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung der Familie [REDACTED] am 20.08.2013, sodass erst nach Vorlage der verlängerten Aufenthaltsgestattung eine endgültige Entscheidung zur Kostenübernahme erfolgen kann.**

Im Auftrag

(Hirschmann)

Wohnungen für Flüchtlinge (WfF)

In den letzten Jahren kommen erheblich mehr Flüchtlinge nach Deutschland und damit nach Berlin.

Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen in Gemeinschaftsunterkünften ist knapp. Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen könnte die Situation erheblich entspannen.

Asylbewerber müssen maximal drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbringen; danach können sie in ein Wohnheim oder in eine eigene Wohnung ziehen. Bei Vorliegen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen besteht dann die Möglichkeit, eigenen Wohnraum zu suchen. Bis zum Bezug einer eigenen Wohnung steht ein Wohnheimplatz zur Verfügung.

Kooperationsvertrag

Seit dem 1.7.2011 ist der Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und den städtischen Wohnungsunternehmen in Kraft getreten.

Mit einem jährlichen Kontingent von 275 Wohnungen (125 Einzimmer und 150 Mehrzimmerwohnungen) wollen die städtischen Wohnungsunternehmen einen Beitrag leisten, damit Flüchtlinge möglichst schnell eine eigene Wohnung beziehen können.

Der Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen Wohnungen angeboten, vermittelt und dauerhaft gesichert sowie Schadensfälle reguliert werden.

Koordinierungsstelle

Das Segment „Wohnungen für Flüchtlinge“ ist der Zentralen Koordinierungsstelle (ZeKo) des „Geschützten Marktsegments“ beim LAGeSo angegliedert. Die ZeKo kooperiert mit dem Sozialdienst der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber.

Sozialdienst

Beim Sozialdienst erhalten Asylbewerber eine ausführliche Beratung und Hilfestellung sowohl bei der Suche nach einer Wohnung als auch beim Kontakt mit anderen Behörden und Institutionen sowie bei persönlichen Problemen und Schwierigkeiten.

 [Presseerklärung: laden »](#)
(14980 Bytes)

 [Kooperationsvertrag Wohnungen für Flüchtlinge laden »](#)
(37032 Bytes)

© Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Kontakt

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Dienstgebäude

Turmstr. 21
10559 Berlin
[Stadtplan](#)

Haus A
Telefon:(030) 90229-0
[E-Mail](#)

Postanschrift
(für alle Dienstgebäude)
Postfach 31 09 29
10639 Berlin

Fahrverbindungen

 U-Bahnhof:
Turmstr. :
U 9
Birkenstr. :
U 9 (kein Fahrstuhl vorhanden)

 Bushaltestelle:
Havelberger Str. :
M 27
Turmstr./ Lübecker Str. :
101, 123, 187
U-Turmstr. :
245, TXL

"Berlin barrierefrei"



Den Dienstgebäuden in der **Turmstraße 21** wurde das Signet "Berlin barrierefrei" verliehen

Weitere Infos zum Signet finden Sie beim
[Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung](#)

Ansprechpartnerinnen

Frau Bahns
Telefon (030) 90229-3201

Frau Thiel
Telefon (030) 90229-3202

Telefax (030) 90229-3299

[E-Mail](#)

Wohnungen für Flüchtlinge – Senatorin Bluhm und städtische Wohnungsunternehmen unterzeichnen Kooperationsvertrag

Pressemittteilung
Berlin, den 28.07.2011

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales teilt mit:

Die städtischen Wohnungsunternehmen stellen zusätzlichen Wohnraum für Flüchtlinge bereit. Darauf haben sie sich mit Sozialsenatorin Carola Bluhm verständigt. Mit einem festen Kontingent von jährlich 275 Wohnungen wollen sie dazu beitragen, dass Flüchtlinge in Berlin möglichst schnell eigene Wohnungen beziehen können.

Asylsuchende müssen die ersten sechs Wochen in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbringen – das ist bundesgesetzlich festgelegt – und können danach in ein Wohnheim oder in eine eigene Wohnung ziehen.

In den vergangenen Monaten ist es angesichts gestiegener Flüchtlingszahlen und einem angespannteren Wohnungsmarkt für Asylsuchende schwieriger geworden, eine Wohnung auf dem freien Markt zu finden. Insgesamt 125 Einzel- und 150 Mehrzimmerwohnungen werden die sechs großen städtischen Wohnungsgesellschaften WBM, degewo, GESOBAU, STADT UND LAND, GEWOBAG sowie HO-WOGE nun bereitstellen.

Sozialsenatorin Bluhm: „Selbstverständlich können Flüchtlinge weiter selbst eine Wohnung suchen. Ich bin aber sehr froh, dass wir diese Vereinbarung geschlossen haben und dass sich unsere landeseigenen Wohnungsgesellschaften hier engagieren. Von dem zusätzlichen festen Angebot werden insbesondere auch Familien profitieren. Ich hoffe sehr, dass auch andere Vermieter diesem Beispiel folgen und dass die Bereitschaft steigt, Wohnungen an Asylsuchende zu vermieten.“

Der Berliner Senat verfolgt seit Jahren das Ziel, Flüchtlinge in eigenen Wohnungen unterzubringen. Von 2010 durchschnittlich monatlich 2.152 durch das Land betreuten Asylbewerberinnen und -bewerber lebten rund 50 Prozent in einer eigenen Wohnung.

2010 ist die Zahl der Asylbewerberinnen und -bewerber in Deutschland angestiegen. Nach Berlin kamen im Jahr 2010 insgesamt 1.963 Personen, 2009 waren es 1.350, 2008 insgesamt 1.076. In der ersten Hälfte des Jahres 2011 haben 978 Menschen in Berlin Asyl beantragt. Die meisten Asylbewerber, die 2010 nach Berlin kamen, stammen aus Vietnam, gefolgt von der Russischen Föderation, Serbien, Afghanistan, Iran und Irak.

Wohnungen für Flüchtlinge (WfF)

Kooperationsvertrag

Die Unternehmen der Wohnungswirtschaft

vertreten durch ihre Geschäftsführer bzw. Vorstände
- nachfolgend Wohnungsunternehmen genannt -

und

das Land Berlin

vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung II

- nachfolgend LAGeSo genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Zielsetzung, Vertragsgegenstand

1. Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag einen gemeinsamen Beitrag zur Wohnraumversorgung von Personen leisten, die als Flüchtlinge in Berlin leben und zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Berlin oder einer Gemeinschaftsunterkunft nicht verpflichtet sind.
 2. Flüchtlinge im Sinne dieses Vertrages sind Menschen, die im Land Berlin ein Asylverfahren betreiben und von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) im Landesamt für Gesundheit und Soziales Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Dauer des Asylverfahrens und des damit verbundenen Aufenthalts in Berlin erhalten.
 3. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen Flüchtlingen Wohnungen angeboten, vermittelt und für die Dauer des Leistungsbezugs von der ZLA gesichert, sowie mögliche Schadensfälle reguliert werden. Für die Vermietung ist unter anderem die Art und Dauer der Asylverfahren zu berücksichtigen.
- ### **§ 2**
- #### **Zugangsberechtigung**
1. Zugangsberechtigt sind Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Berlin oder einer Gemeinschaftsunterkunft zur Aufnahme von Flüchtlingen zu wohnen und bei denen zum Zeitpunkt des Wegfalls der Verpflichtung keine Anhaltspunkte erkennbar sind, dass ihr Aufenthalt im Land Berlin auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nicht mindestens für die folgenden sechs Monate gestattet sein wird.
 2. Die Wohnungsvergabe erfolgt nur bei Personen, die die soziale Mieterberatung des LAGeSo besucht haben und keinen Anlass zu Zweifeln an einem einwandfreien Verlauf des Mietverhältnisses gegeben haben und somit zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung in einem Wohnhaus fähig sind.

§ 3

Wohnungsangebote und Wohnungsvermittlung

1. Die Wohnungsunternehmen verpflichten sich, jährlich 275 Wohnungen, davon 125 Einzimmerwohnungen an Ein- bis Zweipersonenhaushalte und 150 Mehrzimmerwohnungen an Zwei- und Mehrpersonenhaushalte für die Vermietung an den zugangsberechtigten Personenkreis bereit zu stellen. Innerhalb des gesamten Wohnungsangebotes können die einzelnen Quoten im gegenseitigen Einvernehmen durch Nachtrag an einen sich ggf. verändernden Bedarf angepasst werden.
2. Der Verpflichtungsumfang des einzelnen Wohnungsunternehmens aus der Gesamtpflichtung nach Nr. 1 ergibt sich aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Treten wesentliche Änderungen beim Wohnungsbestand einzelner Wohnungsunternehmen ein, werden auf deren Verlangen die Anteile der Unternehmen an der gleichbleibenden Gesamtverpflichtung neu festgesetzt und mit Beginn des darauffolgenden Jahres wirksam. Die im Einvernehmen aller Unternehmen festgesetzte Neuaufteilung der Gesamtverpflichtung wird dem LAGeSo unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Wirksamwerden, mitgeteilt.
3. Die Wohnungsunternehmen bieten dem LAGeSo zum Bezug freie oder freierwerdende Wohnungen nach Verfügbarkeit und eigenem Ermessen frühestens drei Monate vor Anmietung ausschließlich für die Wohnungsvergütung von Flüchtlingen an. Die Wohnungen müssen den einschlägigen sozialhilferechtlichen Bestimmungen im Land Berlin entsprechen (AV-Wohnen in Verbindung mit der AV-Wohn-AsylbLG in den jeweils gültigen Fassungen).

Es wird durch die Sozialverwaltung geprüft, ob preisgebundener Wohnraum des Sozialen Wohnungsbaus im Rahmen der Vermietung auf Grundlage dieses Vertrages von der Bindung generell freigestellt werden kann.

Entsprechend den einschlägigen Vorschriften des SGB XII werden die in der AV-Wohn-AsylbLG geregelten Mietobergrenzen der jeweils aktuellen Fassung des Mietspiegels angepasst.

4. Das LAGeSo ermittelt infrage kommende Bewerber/innen und leitet die Bewerberbenennung innerhalb von vier Wochen an das wohnraumbietende Wohnungsunternehmen weiter, welches innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benennung eine verbindliche Bewerber-Vergabebestätigung zurücksenden wird.
5. Die Wohnungsunternehmen können den Abschluss eines Mietvertrags mit benannten Berechtigten aus Gründen der Wahrung einer ausgewogenen Mieter- und Sozialstruktur gegenüber dem LAGeSo innerhalb von zwei Wochen ablehnen. Das LAGeSo hat in diesen Fällen zweimalig das Recht, binnen 5 Arbeitstagen einen Ersatzmieter vorzuschlagen.
6. Wohnungen, für die innerhalb der Fristen gemäß Nr. 4 und 5 keine Berechtigten benannt werden, oder bei denen es innerhalb dieser Fristen aus von den Berechtigten zu vertretenden Gründen zu keinem Vertragsabschluss kommt, ferner Wohnungen auf die das LAGeSo verzichtet, werden auf die Verpflichtung der Wohnungsunternehmen nach § 3 Nr. 1 und 2 angerechnet.

7. Wohnungen ohne ausreichende sanitäre Ausstattung (fehlende Innentoilette, Dusch- oder Badewanne) werden nicht angeboten. Die Wohnungen müssen in gebrauchsfähigem Zustand sein.
8. Für die Sicherstellung von Mietkautionen und die Durchführung von Schönheitsreparaturen gelten die mietvertraglichen Bestimmungen. Grundsätzlich werden die Mietzahlungen und die Mietkautionen durch das LAGeSo unmittelbar an die Wohnungsunternehmen gezahlt. Das LAGeSo stellt dem Mieter gegen Nachweis entsprechende Mittel zur Finanzierung der Schönheitsreparaturen gemäß Mietvertrag zu Verfügung. Ziel ist es, für die Wohnungsunternehmen eine möglichst sichere Handhabung und Abrechnung zu ermöglichen.
9. Ein mit einem Berechtigten abgeschlossener Mietvertrag wird dem LAGeSo unverzüglich von den Wohnungsunternehmen gemeldet.
10. Die Wohnungsunternehmen erklären ihre Bereitschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Konzentration des Wohnungsangebots auf bestimmte Bezirke zu vermeiden und dazu die in allen Bezirken vorhandenen Wohnungsbestände angemessen einzubeziehen. Sollte es im Rahmen der Asylverfahren zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kommen (Abschiebung oder Untertauchen), verpflichtet sich das LAGeSo, eine ordnungsgemäße Beendigung und Abwicklung der Mietverträge sicher zu stellen. Das LAGeSo wird hierfür geeignete Vollmachten und Vereinbarungen mit den Bewerbern im Rahmen der Vermittlung schließen und in Kopie dem vermietenden Wohnungsunternehmen überlassen.

§ 4

Betreuung

1. Gibt der Mieter im Sinne des § 1 Nr. 2 begründeten Anlass zu Zweifeln an einem einwandfreien Verlauf des Mietverhältnisses, insbes. bei Mietvertragsverletzungen, die eine Beendigung des Mietverhältnisses begründen könnten, überprüft das LAGeSo zeitnah auf Verlangen des Wohnungsunternehmens das Vorliegen einer positiven sozialpädagogischen Prognose sowie den Aufenthaltstatus und informiert das Wohnungsunternehmen über das Ergebnis bzw. die getroffenen Maßnahmen.
2. Hierzu nimmt das LAGeSo Kontakt mit den Mietern auf und berät darüber hinaus zu rechtlichen, finanziellen und sozialen Belangen, insbesondere unterstützt das LAGeSo die Mieter bei Vertragsabschluss und sonstigen Fragen im Rahmen des Mietverhältnisses und bei der Absicherung des Lebensunterhalts. Präventiv können die Mieter in den Wohnungen aufgesucht werden.

§ 5

Schadensregulierung

1. Führen die Maßnahmen nach § 4 zu keiner Abhilfe der Mietvertragsverletzungen können die Wohnungsunternehmen dem Mieter kündigen.

2. Soweit der Mieter einem Wohnungsunternehmen aus dem Mietverhältnis einen Vermögensschaden zugefügt hat, ohne dass dieser ausgeglichen worden ist, wird dieser vom LAGeSo aus dem Sicherungsfonds (§ 5 Nr. 5) nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 in maximaler Höhe der jeweiligen wohnungsbezogenen jährlichen Nettokaltmiete zum Zeitpunkt des Wohnungsangebotes auf Nachweis abgegolten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Wohnungsunternehmens gegen den Mieter bleiben davon unberührt.

3. Voraussetzungen für den Antrag eines Wohnungsunternehmens an das LAGeSo zur Schadensregulierung sind

- unverzügliche Schadensmeldung nach Bekanntwerden,
- ein Zeitraum von weniger als drei Jahren zwischen Mietvertragsabschluss und der Problemmeldung, die ursächlich für den Vermögensschaden ist,
- das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zur Einleitung einer Räumungsklage durch das Wohnungsunternehmen.

Die entsprechenden Unterlagen sind vollständig vorzulegen.

4. Das LAGeSo prüft die beantragten Schadensforderungen auf Vollständigkeit, Plausibilität und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen dieses Vertrages und entscheidet über den Antrag auf Schadensregulierung. Das Ergebnis wird dem Wohnungsunternehmen mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann bei dem LAGeSo schriftlich Einspruch eingereicht werden.

5. Zum Schadensausgleich wird ein Sicherungsfonds eingerichtet. Zum 1. Dezember eines jeden Jahres bilanziert das LAGeSo die pauschalen Abgeltungen (§ 5 Nr. 2) für alle Wohnungsunternehmen und erstattet diese.

6. Das LAGeSo kann eine Abgeltung aus dem Sicherungsfonds schriftlich gegenüber dem Wohnungsunternehmen ablehnen, wenn die Voraussetzungen zur Schadensregulierung nach § 5 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegen oder das Wohnungsunternehmen die Fortsetzung des Mietvertrages verweigert, ausgenommen die Beendigung des Mietverhältnisses ist aufgrund schweren Fehlverhaltens des Mieters (Wohnungszerstörung, schwere Störung des Hausfriedens) oder aufgrund aufenthaltsbeendender Maßnahmen (Abschiebung oder Untertauchen) begründet. Im Todesfall eines Mieters erlischt der Anspruch des Wohnungsunternehmens auf Schadensregulierung durch das LAGeSo.

§ 6

Dokumentation

Das LAGeSo verpflichtet sich zur Vorlage einer Dokumentation zum 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber allen Vertragspartnern, der für den Bereich Soziales zuständigen Senatsverwaltung und den Mitgliedern des Steuerungsausschusses für folgende Daten:

- Angebote und Vermittlungen von Wohnungen nach Wohnungsunternehmen,
- beantragte, bewilligte und abgelehnte Forderungen im Rahmen der Schadensregulierung.

§ 7

Steuerungsausschuss

Der bereits für das Geschützte Marktsegment eingerichtete Steuerungsausschuss berät auch die grundsätzlichen Fragen zur Umsetzung dieses Vertrages. Die Einrichtung eines eigenen Steuerungsausschusses ist auf Antrag der Mehrheit der Wohnungsunternehmen oder des LAGeSo jederzeit möglich.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am 01. Juli 2011 in Kraft und endet erstmalig zum 31. Dezember 2012. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht die Mehrheit der Wohnungsunternehmen oder das LAGeSo sechs Monate vor Ablauf dieser Frist das Vertragsverhältnis kündigt.
2. Die Kündigung einzelner Wohnungsunternehmen und ihrer Rechtsnachfolger führt zu keiner Beendigung des Vertrages. In diesem Fall verständigen sich die verbleibenden Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag des bei dem Geschützten Marktsegment eingerichteten Steuerungsausschuss auf gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassungen.
3. Mit der Kündigung einzelner Wohnungsunternehmen erlischt deren Verpflichtung weitere Wohnungen anzubieten. Ihr Recht Schadensregulierungen zu beantragen, gilt dann nur noch für von ihnen auf Grund dieses Vertrages vermietete Wohnungen.
4. Andere Wohnungsunternehmen können diesem Vertrag beitreten, wenn sie sich verpflichten, jährlich eine bestimmte Anzahl an Wohnungen zur Verfügung zu stellen; Einzelheiten regelt das LAGeSo im Einvernehmen mit den weiteren Wohnungsunternehmen.
5. Freie Träger können in die Umsetzung des Vertrages mit eingebunden werden; Einzelheiten regelt das LAGeSo im Einvernehmen mit den weiteren Wohnungsunternehmen.

§ 9

Gerichtsstand

Für etwaige Klagen aus diesem Vertrag wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

Flüchtlingsrat Berlin: Diskussionspapier zu Qualitätsstandards und -kontrolle der Berliner Sammelunterkünfte

Mindeststandards laut LaGeSo Vertrag für die Gebäude:

zB Küchen mit je 1 Herd und 1 Spülbecken/10 Personen und Sitzplätzen + mind. tägliche Reinigungsfrequenz
1 WC/ 10 Personen + mind. tägliche Reinigungsfrequenz
1 Dusche/15 Personen + mind. tägliche Reinigungsfrequenz
1 Waschmaschine und Trockner/ xx Personen (Anzahl nach Absprache mit LAGeSo!?, im Obdach mind 1 WM/20 Personen, *derzeit im Sammelager teils nur 1 WM/50 Personen, nur Kurzwäsche/ nur 30 Gradwäsche/Zugangskontrolle durch Sozialarbeit „betreutes Waschen“ usw.!*)
mind. 1 Internetabeitsplatz/100 Personen
je ein geöffneter (!) Gemeinschaftsraum/Etage + TV + Tische, Stühle, etc.
geöffneter (!) Kinderspielraum + Spielmaterial
Kleiderschrank für Familien/mind. ein abschließbares Schrankteil für Einzelpersonen
Bettwäsche 14 tägig + Handtücher wöchentlich frisch
Mindestwohnfläche 6 m²/Person; Kennzeichnung der Wohnfläche an der Zimmertür
ggf Essensausgabe > nach 3 Monaten Selbstverpflegung

was fehlt:

- + mehr Wohnfläche
- + abgeschlossene Appartements
- + Nutzung der Frei- und Spielflächen auf dem Grundstück
- + Zimmerschlüssel für alle Bewohner
- + Empfang von Besuch
- + keine Zimmerkontrollen in Abwesenheit/ ohne Ankündigung bei und Zustimmung der Bewohner
- + Verteidigung der Kinderrechte für die Nutzung der Frei- und Spielflächen gegen die Anwohner ?!
- + (selbstverwaltete) Bibliothek
- + Übersetzung der Mindeststandards in die Sprachen der Flüchtlinge

Mindeststandards LaGeSo Vertrag Personal

Aufgabendefinition:

Unterstützung der Anmeldung zur Schule
Unterstützung der Wohnungssuche
Info über Beratungsangebote der NGOs
Hilfe beim Zugang zu notwendiger (+ angemessener) med. Versorgung (+ und Hilfe für Behinderte, Pflegebedürftige und chron. Kranke!)

was fehlt:

- + Personalschlüssel (*weshalb wird der vom LAGeSo nicht veröffentlicht???*)
- + aktive Unterstützung der Anmeldung bei Kita und Hort!!!
- + Sicherung asylrechtlicher Beratungsangebote durch NGOs (*gehört bisher nicht zu den vertraglichen Aufgaben der Betreiber!*)
- + zusätzliche Stelle zur Koordinierung und -unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten; Koordinierung Spendensammlung und -vergabe (*gehört bisher nicht zu den vertraglichen Aufgaben der Betreiber*)
- + Infos und Feste für Bewohner und Anwohner;
- + Sicherung des Zugangs und Räume für ehrenamtliche Initiativen (statt Hausverbote!)

.....

Probleme: fehlende Kontrolle der Mindeststandards für Personal und Gebäude, fehlende Sanktionen bei Verstößen gegen die Mindeststandards

Fehlende Kontrolle des LaGeSo (sog. „**Heimaufsicht**“) bei Verstößen der Betreiber gegen vertragliche Mindeststandards bezüglich Personal und Gebäude

Abweichung von vertraglichen Mindeststandards in „**Notunterkünften**“ (derzeit 11 von 33 Unterkünften!) „nach Absprache“ zulässig. Inwieweit werden Abweichungen hingenommen?

Wo und wie werden Abweichungen von den Mindeststandards in „Notunterkünften“ dokumentiert?

Welche Mindeststandards gelten bei gänzlich **fehlendem Vertrag**, betrifft derzeit ca 12 von 33 Unterkünften, davon 7 Notunterkünfte!

Problematische **Reaktion der Betreiber auf Kritik** wg Verstoß gegen Mindeststandards: Hausverbot und Verweigerung des Zugangs für ehrenamtlich aktive Initiativen zB durch die PeWoBe in Grünau, Hellersdorf, Tiergarten Süd... > Sicherung des Zugangs durch LAGeSo!!!

Finanzierung: Frage nach **Ausschreibung der Unterkünfte** und Auswahl der Anbieter? Weshalb vor allem private statt gemeinnütziger Betreiber?

Wie kommt die **Höhe der Tagessätze** zu Stande? Welche Kalkulation liegt dem zu Grunde?

Welche **finanziellen Sanktionen** erfolgen bei Minderleistung Gebäude und Personal?

Welche **Investitionskosten** werden zusätzlich zu den Tagessätzen bezahlt? Wo, weshalb, wieviel? Wer kontrolliert diese Investitionen?

Wem gehören die Gebäude, welche Verträge existieren mit den **Eigentümern**, welche Miethöhe?

Standortsuche und Rolle der Bezirke, der BIM, der Anwohner

Widerstand der **Bezirke** gegen neue Unterkünfte (Mitte, Reinickendorf, Tempelhof-Schöneberg, Spandau, Neukölln): „Belastung“ der Bezirke; Bauaufsichtliche Auflagen; in Reinickendorf rechtswidrige polizeiliche Quarantäne wg Windpocken; vielfach Sabotage des Schulbesuchs der Kinder durch Schul- und Gesundheitsämter

Vorbereitung **neue Unterkünfte** aktuell: Pankow Prisod, Köpenick EJF, Neukölln seit Anfang November Neubau Notunterkunft PeWoBe, Zehlendorf Gierso, Zehlendorf Unionshilfswerk

Geplante **Schließung Motardstr** per 31.12.13 wg unhaltbarer baulicher Zustände

Frage: Schließung **Levetzowstr** per 31.12.13 wg unhaltbarer baulicher Zustände (?)

Frage: Schließung **Rognitzstr** per 31.12.13 wg Eröffnung Neubau BMW-Zentrale(?)

Forderungen zu Kontrolle, Sanktionen und Durchsetzung der Mindeststandards

....

Weitergehenden Forderungen zu Standorten und Standards

.....



vorab per Email:
Franz.Allert@lageso.Berlin.de

Herrn Franz Allert
Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales
Turmstr. 21
10559 Berlin

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 15. Oktober 2012

Sofortmaßnahmen Wohnungen für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Allert,

mit großer Freude haben wir am Mittwoch Abend in der Abendschau von Ihnen erfahren, dass die ZLA ab sofort Mietkautionen übernehmen soll.

Ganz herzlich danken möchten wir zudem, dass trotz der aktuellen Arbeitsüberlastung Ihre engagierten Mitarbeiter/innen Herr Djacenko, Frau Engelke und Frau Thoelldte uns am selben Tag nach Dienstschluss bei unserer Flüchtlingsratssitzung besucht und über die **aktuelle Unterbringungsnotlage** berichtet haben.

Im Ergebnis unserer Sitzung möchten wir hiermit Sofortmaßnahmen vorschlagen, um die Wohnungssuche von Flüchtlingen nach Kräften zu unterstützen und so die vorhandenen Sammelunterkünfte zu entlasten.

1. Mietübernahmebescheinigungen von Amts wegen

Mietübernahmebescheinigungen zur Wohnungssuche werden bei der ZLA derzeit nur noch **auf Antrag** ausgegeben. Flüchtlinge berichten uns, dass sie dafür eine Wartenummer für den Sozialdienst ziehen und erneut fünf Stunden warten mussten.

Wir möchten vorschlagen, dass die Sachbearbeiter **allen Leistungsberechtigten** von Amts wegen Mietübernahmescheine ausstellen, sobald absehbar ist, dass die 6- bis 12-Wochenfrist des § 47 AsylVfG überschritten wird, also zB bei Syrern (Anerkennungsquote 94 %) sofort nach Einreise.

2. Sofortprüfung der Wohnungsangebote

Die Sofortprüfung und Zustimmung zur Mietübernahme durch ZLA für die von Flüchtlingen **selbst gefundenen Mietwohnungen** sollte angesichts der aktuellen Unterbringungsnotlage die höchste Priorität haben.

Flüchtlinge berichten uns, dass aktuell die Prüfung durch die ZLA in der Regel **zwei bis drei Wochen** dauert, teils sogar noch länger. Das Wohnungsangebot hat sich dann durch den Zeitablauf in der Regel erledigt.

3. Änderung Mietübernahmescheine:

Kautionen, Genossenschaftsanteile, Maklerkosten, Vergleichsberechnung GU, Tabelle WAV

Vgl. die anliegende Mietübernahmebescheinigung ZLA II A 2001 v. 17.9.2012.

- Der für Betroffene, Berater und Vermieter völlig unverständliche **Vorbehalt zum Kostenvergleich mit GUs** muss entfallen, da auch für Alleinstehende GUs immer teurer als die Beträge nach WAV sind.
- Der Hinweis, dass **Kautionen nicht** übernommen werden, muss dahin geändert werden, dass Kautionen, Genossenschaftsanteile und Maklerkosten im nach BGB rechtlich zulässigen Rahmen **übernommen werden**, vgl. insoweit auch § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII sowie § 22 Abs. 6 SGB II.

- Die **WAV-Tabelle** sollte nur die auf die **jeweils konkrete Personenzahl** zutreffenden Werte nennen, dann wäre sie verbindlicher und deutlich weniger verwirrend.

Vgl. dazu Anlage aktuelle Mietkostenübernahmeschein BA Friedrichshain-Kreuzberg für 2 Personen.

Die Bescheinigung wird dort nach § 3 AsylbLG und nach SGB XII gleichermaßen verwendet, die WAV-Tabelle ist auf die konkrete Personenzahl bezogen, kein Kostenvergleich mit GUs, kein Ausschluss von Kauttionen.

4. Änderung Beratungsprotokoll zur Wohnungssuche

Vgl. das anliegende Beratungsprotokoll ZLA II A 5007 v. 17.9.2012.

Flüchtlinge beim müssen beim Sozialdienst mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass **"Provision und Kauttionen nicht übernommen werden"**.

U.E. muss im Formular des **Beratungsprotokolls** das Wort **"nicht"** gestrichen werden, da angesichts der aktuellen Notlage auch die Übernahme vom Kauttionen und Maklerprovisionen im nach BGB zulässigen Rahmen notwendig ist. Hinzu kommen sollte ein Hinweis auf die Übernahme von Genossenschaftsanteilen.

5. Rechtsverbindlich Mietübernahmebescheinigungen zur eigenständige Wohnungssuche

Die **Mietübernahmebescheinigungen** zur Wohnungssuche müssen eine eigenständige Suche und **Anmietung** angemessenen Wohnraums ermöglichen.

Dies erfordert eine **rechtsverbindliche Kostenübernahmeerklärung**, adressiert an den **Vermieter nach Wahl**, unter Nennung der konkreten Bedingungen (Zustand, Mietobergrenze, ggf. Mietwuchergrenze). Vgl. das anliegende Muster aus den 80er Jahren.

6. Untermietverträge, Wohngemeinschaften

Untermietverträge in WGs oder für ganze Wohnungen sind auch **ohne Zustimmung des Hauseigentümers** miet- und sozialrechtlich wirksam und werden zB beim Jobcenter ohne weiteres akzeptiert. Wäre dies anders, hätten wir in Berlin auf einen Schlag mehrere 1000 zusätzliche Obdachlose.

Wir möchten daher anregen, auch im Bereich des AsylbLG auf die Zustimmung des Hauseigentümers zu verzichten, wenn die übrigen Voraussetzungen wie Angemessenheit usw. erfüllt sind.

Bei der Vermietung einzelner **WG-Zimmer** ergibt sich eine höhere m² Miete als bei einer ganzen Wohnung. Zudem ist es legitim, bei der Festlegung der Miethöhe neben der Kopfzahl unterschiedliche Zimmergrößen und ggf **Möblierungszuschläge** zu berücksichtigen. All dies wird bei der ZLA tendenziell nicht akzeptiert.

7. Renovierter Zustand, Staffelmiete

U.E. sollten anders als bisher zB auch Vereinbarungen zum Selbstrenovieren erlaubt werden und Staffelmieteverträge, die sich innerhalb der Mietobergrenzen bewegen, zugelassen werden.

8. Ermessen bei geringer Überschreitung der Mietobergrenze bzw. Unterschreitung der Frist nach § 47 AsylVfG

Uns wurde in den letzten Tagen von der Ablehnung von Mietangeboten für Familien berichtet wegen Überschreitung der Mietobergrenze um 5 oder 10 €, oder weil die Familie (bei positiver Bleibeprognose!) erst 2 1/2 Monate in der EAE sei. UE sollte hier Ermessen im Sinne der Wohnungssuchenden ausgeübt werden, zB bei Überschreitung der Miethöhe um **bis zu 10 %** analog des auch für Wohnungslose geltenden § 6 Abs. 8 WAV.

9. Verbot der Begleitung Wohnungssuchender durch Wohnheimbetreuer

Die Begleitung Wohnungssuchender zu Wohnungsbesichtigungsterminen durch Sozialarbeiter/Innen usw. erhöht die Erfolgsquote der Bewerber um ein Vielfaches. Dennoch verbieten die Wohnheimträger dies ihren Betreuerinnen in der Regel ausdrücklich, so zB der IB.

Lageso und Berliner Senat können und müssen noch mehr tun:

10. WBS für AsylbLG-Berechtigte

In Absprache mit der Senatsbauverwaltung sollte die Ausgabe von **Wohnberechtigungsscheinen** auch an AsylbLG-Berechtigte erfolgen, vgl. dazu und zu den Genossenschaftsanteilen das Beispiel Bremens:

www.fluechtlingsrat.de/materialien/thema/unterbringung/
www.radiobremen.de/politik/nachrichten/politikfluechtlinge100.html

11. Verhandlungen mit weiteren Wohnungsgesellschaften

Vereinbarung von Kontingenten mit **weiteren gemeinnützigen, kirchlichen und genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften** für AsylbLG-Berechtigte im Sinne des Vertrags WfF, Vereinbarung verbindlicher Kontingente und Quoten statt unverbindlicher Absichtserklärungen.

12. Öffentlicher Appell an Vermieter, Wohnungen an Flüchtlinge zu vermieten

Wie der zuständige Staatsrat Horst Frehe in Bremen sollte auch Berlin öffentlich appellieren, Wohnungen an Flüchtlinge zu vermieten. Vgl. PE Hansestadt Bremen vom 27.9.2012:

<http://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen146.c.55931.de>

Dabei sollte auch die Möglichkeit der **Untervermietung** konkret genannt und öffentlich unterstützt werden.

13. Kreative Förderung von Wohnprojekten zB kirchlicher und alternativer Träger

Die Förderung größerer und kleinerer Wohnprojekte zB kirchlicher und alternativer Träger könnte die Unterbringungsnotlage entlasten. Vgl. dazu als positives Beispiel aus Potsdam MAZ vom 8.10.2012 *"Mit Herz und Verstand - Die ersten Flüchtlingsfrauen und ihre Kinder sind in das neue Asyl in der City eingezogen"*

www.maerkischeallgemeine.de/cms/beitrag/12403618/60709/Die-ersten-Fluechtlingsfrauen-und-ihre-Kinder-sind-in.html

In den 80er Jahren gab es zB bei der **Diakonie Westberlin die "Regiestelle Flüchtlingshilfe"**, die Wohnungen für Asylbewerber mit dem Ziel anmietete, dass der Hauptmietvertrag nach einer Übergangszeit an die Flüchtlinge selbst übergeht. Hierzu wurde die soziale Betreuung der Flüchtlinge für zwei Jahre zugesichert.

14. Finanzierung von Sozialarbeiterstellen zur Wohnungssuche

bei freien Trägern zur aktiven Unterstützung der Wohnungssuche von Flüchtlingen, Beispiel Diakonie Potsdam:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Stellenausschreibung_BFM.pdf

15. Mietübernahme auch nach Auslaufen der Jugendhilfe

Junge Flüchtlinge, die im Rahmen der Jugendhilfe bereits eine eigene Wohnung gemietet haben, berichten uns, dass Bezirkssozialämter die Mietübernahme wegen § 1a AsylbLG ablehnen und darauf verweisen, dass die Jugendlichen in eine GU umzuziehen hätte. Abgesehen vom oft fraglichen Tatbestand des § 1a AsylbLG sollten bei vorhandener Wohnung nach AV zu § 1a AsylbLG die Kosten auch weiter übernommen werden.

16. Anpassung der Mietobergrenzen an die Berliner Marktrealitäten

Die für AsylbLG-Berechtigte, Sozialhilfe- und Hartz-IV-Berechtigte geltenden, trotz ca. **25 - 30 % Mietpreissteigerung** gegenüber dem Niveau von 2005 bis 2012 nur um ca. 5 % angepassten Mietobergrenzen entsprechen in keiner Weise mehr den rechtlich zulässigen und allgemein üblichen Berliner Marktrealitäten bei der Neuvermietung von Wohnungen.

Auf **verwirrende Differenzierungen** nach Heizungstyp (Gas-/Öl-/Fernheizung) und Gebäudegröße (100/500/1000m²) sollte ganz verzichtet werden.

Wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Mietanstiegs muss die Politik treffen, hierfür sind nicht die Flüchtlinge verantwortlich.

Wir wären Ihnen sehr dankbar für eine Mitteilung, ob und welche Maßnahmen Sie realisieren können, auch um dies an Beratungsstellen und ehrenamtliche Unterstützer Asylsuchender weiterzugeben.

Wir stehen für Ihre Rückfragen und ein Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Georg Classen

Anlagen:

Aktueller Mietübernahmeschein ZLA mit Beratungsprotokoll zur Wohnungssuche ZLA (**keine Kautionen!**)

Aktueller Mietübernahmeschein BA Friedrichshain Kreuzberg

Rechtsverbindlicher(!) Mietübernahmeschein BA Neukölln aus 1987

Treffen Flüchtlingsrat Berlin mit VertreterInnen des LAGeSo am 5.11.2012 - Ergebnisprotokoll

Anwesende LAGeSo: Franz Allert, Claudia Schütz, Petra Pöggel, Flüchtlingsrat: Martina Mauer, Georg Classen.

Diskussion über das Schreiben des Flüchtlingsrates "Sofortmaßnahmen Wohnungen für Flüchtlinge" vom 15.10.2012 an Herrn Allert.

1) Mietübernahmebescheinigung von Amts wegen, Statistiken

LAGeSo sagt zu, Leistungsberechtigten künftig bei Zuständigkeits-Wechsel von ZAA zur ZLA, dh nach Ablauf der maximal 3 Monate betragenden Frist des § 47 AsylVfG Mietübernahmebescheinigungen zur Wohnungssuche automatisch von Amts wegen auszuhändigen.

Lageso übergibt Einzelstatistiken zur erfolgreichen Vermittlung in Wohnungen in den vergangenen Jahren und sagt Übermittlung einer zusammenfassenden Statistik zu.

2) Sofortprüfung der Wohnungsangebote

Mitte Oktober 2012 wurde bei der ZLA ein neues Sachgebiet mit einer Personalstelle eingerichtet, um Wohnungsangebote sofort zu prüfen und zu bearbeiten. Die Sachbearbeiterin heißt

Daniela Lingk LAGeSo II A 2010, Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin Tel.:90229-3137 Fax:90229-3099

E-Mail: daniela.lingk@lageso.berlin.de

3) Änderung Mietübernahmescheine

a) Vorbehalt des Kostenvergleichs mit Sammelunterkünften

LAGeSo: Der Kostenvergleich ist gesetzlich vorgeschrieben.

Flüchtlingsrat: Der Vorbehalt des Kostenvergleichs beinhaltet eine für Flüchtlinge wie Vermieter nicht überschaubare Unbekannte und ist zudem überflüssig, da die Unterbringung in Sammelunterkünften auch bei Einpersonenhaushalten inzwischen immer teuer als die Mietobergrenzen nach der WAV ist. Bei Mehrpersonenhaushalten war der Hinweis ohnehin schon immer überflüssig.

Lageso: wird Flüchtlingsrat über den aktuell geltenden Vergleichswert (Durchschnittskosten der Unterbringung in Sammelunterkünften/Person/Monat ohne Verpflegung) informieren.

b) Das LaGeSo wird die Mietübernahmebescheinigungen bezüglich Genossenschaftsanteilen und Kautionen ändern, etwa wie folgt:

§ 3 AsylbLG: "Die Übernahme einer Kaution oder ggf von Genossenschaftsanteilen wird im Einzelfall geprüft"

§ 2 AsylbLG: "Kautionen oder ggf Genossenschaftsanteile werden übernommen"

c) Maklerprovisionen können nach Auskunft des LAGeSo nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden (zB sehr große Familien, Erfordernis der Barrierefreiheit usw.).

d) LaGeSo prüft, ob wie in Friedrichshain-Kreuzberg eine Änderung der Mietübernahmescheine dahingehend möglich ist, dass nur der auf die jeweilige Haushaltsgröße zutreffende Ausschnitt der WAV Tabelle enthalten ist, und ein Hinweis auf die zusätzlich einzuhaltende maximale m2 Nettokaltmiete.

4) Änderung Beratungsprotokoll

Der Hinweis, dass Kautionen nicht übernommen werden, wird aus dem Beratungsprotokoll gestrichen. Stattdessen erfolgt ein Hinweis, dass Kautionen oder ggf Genossenschaftsanteile nach Einzelfallprüfung übernommen werden können.

Dazu nachträglich noch eine Anmerkung Flüchtlingsrat: Der Hinweis auf "Wohnungsangebote in der Tagesszeitungen" sollte ergänzt werden um einen Hinweis auf die mittlerweile weitaus relevanteren und kostengünstigeren Möglichkeiten der Wohnungssuche per Internet.

5) Rechtsverbindliche Mietübernahmebescheinigungen zur eigenständigen Wohnungssuche

LaGeSo: Der Hinweis auf die fehlende Rechtsverbindlichkeit des Mietübernahmescheins soll wie im Formular aus Friedrichshain Kreuzberg freundlicher formuliert und auf Fettdruck verzichtet werden.

6) Untermietverträge, Wohngemeinschaften

LaGeSo: Kostenübernahme ist auch für WG-Zimmer und Untermietverträge möglich, eine Zustimmung des Hauseigentümers zur Untervermietung wird nicht geprüft.

LAGeSo bittet um Beispielfälle, sollte es Probleme in diesem Bereich geben.

7) Renovierter Zustand, Staffelmieten

LAGeSo: Bezüglich der Renovierung durch den Mieter sind Kompromisslösungen im Einzelfall möglich, zum Beispiel wenn der Vermieter angemessene Gegenleistung erbringt, zB Farbe und Materialien zum Selbstrenovieren zur Verfügung stellt und/oder für einen oder mehr Monate Mietfreiheit gewährt.

Staffelmieten seien nur möglich wenn diese sich über den gesamten Zeitraum im angemessenen Bereich bewegen.

8) Ermessen bei geringer Überschreitung der Mietobergrenze

LAGeSo: Bei bis zu 10 % Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen können im begründeten Einzelfall dennoch die Mietkosten übernommen werden. Bei Ablehnungen wegen nur geringfügiger Überschreitung der Angemessenheitsgrenze usw. sollten wir bzw. Beratungsstellen usw. uns ggf. an Frau Pöggel und Frau Lingk wenden mit der Bitte um Prüfung.

LAGeSo weist darauf hin, dass es bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen nach einem Zuständigkeitswechsel Probleme mit dem Jobcenter oder den Bezirksämtern geben kann.

9) Verbot der Begleitung Wohnungssuchender durch Wohnheimbetreiber

Flüchtlingsrat: In den Mindeststandards des LaGeSO für Gemeinschaftsunterkünfte ist die Unterstützung bei der Wohnungssuche explizit als Aufgabe der Sozialbetreuung aufgeführt.

LAGeSo: Zur Begleitung Wohnungssuchender durch Wohnheimbetreuer gibt es seitens des LaGeSo keine Vorgaben, dies ist Entscheidung des Wohnheimbetreibers, das Thema wird aber vom LaGeSo gegenüber den Wohnheimbetreibern nochmals angesprochen werden.

10) - 16) WBS für Flüchtlinge, öffentlicher Appell an Vermieter, Anpassung Mietobergrenzen, Finanzierung Sozialarbeit zur Unterstützung der Wohnungssuche ua

Flüchtlingsrat regt die Thematisierung der Punkte 10-16 durch das LAGeSo bei Sozialsenator Czaja bzw. StS Büge an und wird dies dort auch selbst vortragen.

11) Vertrag WfF - Wohnungen für Flüchtlinge

LAGeSo: Die Partner des WfF-Vertrags werden regelmäßig durch LAGeSo angemahnt, die zugesagten Kontingente zu erfüllen.

Aus Sicht des LAGeSo sollten in jedem Fall Gespräche mit weiteren Wohnungsbaugesellschaften geführt werden, um diese einzubeziehen.

Auch private, kirchliche, genossenschaftliche oder kleinere Vermieter und Wohnungsgesellschaften können zu denselben Bedingungen einbezogen werden, ggf. auch mit einem Angebot von zB nur 3 oder 5 Wohnungen/Jahr, ggf auch mit separatem Vertrag.

Eine Prüfung der angebotenen Wohnungen durch das LAGeSo findet aus Kapazitätsgründen nicht statt.

Anregung Flüchtlingsrat: nicht vermittelte Wohnungen nach Ablauf der Frist an die SozialarbeiterInnen der Sammelunterkünfte melden; ggf. könnte die Wohnung dann auch außerhalb des Vertrags WfF an Flüchtlinge vermietet werden.

13) Kreative Förderung von Wohnprojekten z.B. kirchlicher und alternativer Träger

LAGeSo: Die Wohlfahrtsverbände haben sich in den letzten Jahren aus diesem Bereich tendenziell zurückgezogen, was das LaGeSo bedauert. Mit allen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege wurde in letzter

Zeit Kontakt aufgenommen, um sie zu einem stärkeren Engagement bei der Flüchtlingsunterbringung zu bewegen.

LAGeSo steht Vorschlägen und Konzepten der Wohlfahrtsverbände offen gegenüber, die zB auch als Generalmieter für ein zusätzliches Wohnungskontingent im Rahmen des Vertrags WfF auftreten könnten, um diese Wohnungen dann ggf zu einem späteren Zeitpunkt an die Flüchtlinge mit eigenem Hauptmietvertrag zu überlassen.

Weitere Themen:

a) Frage Flüchtlingsrat: Welche Strategien verfolgt das LAGeSo, um den **Zugang zu privaten Wohnungen zusätzlich zu fördern**?

LAGeSo: Momentan hat die kurzfristige Sicherung der Unterbringung höchste Priorität, die alles andere überlagert. Sachbearbeiter/in im LAGeSo haben derzeit vier mal so viele Personen zu betreuen wie sonst. Es wird versucht, alles in geregelte Bahnen zu bringen, Personal wurde aufgestockt ist aber noch nicht ausreichend.

Die Kapazitätsreserve an Unterbringungsplätzen betrug i.d.R. 20%. Nun ist diese Reserve aufgebraucht und es fehlen Unterbringungsplätze.

Frage Flüchtlingsrat: Warum wurde seit Eröffnung der Rheinstraße zu Jahresbeginn 2012 kein Vertrag mehr unter Dach und Fach gebracht für neue Unterkünfte?

LAGeSo: Das liegt an der Blockadehaltung der Bezirke. Inzwischen ist man jedoch dabei, gemeinsam mit den Bezirken über die sehr kurzfristig nötig gewordene, ohne Absprache mit den Bezirken vollzogene Notunterbringung hinaus auch wieder neue, abgestimmte längerfristige Standorte für die Unterbringung zu realisieren.

b) Der Flüchtlingsrat merkt an, dass die **gemeinsame Unterbringung von alkoholkranken alleinstehenden wohnungslosen Männern mit Flüchtlingsfamilien** problematisch ist und es im Otto Rosenberg Ring in diesem Zusammenhang zu massiven Konflikten gekommen ist. Es handelt sich um unterschiedliche Gruppen mit einem sehr unterschiedlichem Bedarf an Betreuung und Hilfe.

Eine gemeinsame Unterbringung mit Obdachlosen mit massiver Alkoholproblematik ist nicht nur den Flüchtlingskindern nicht zumutbar.

c) Der Flüchtlingsrat merkt an, dass der Skepsis der Vermieter, an Personen mit Aufenthaltsgestattung zu vermieten, durch **Informationen zur Verlängerbarkeit des Aufenthalts** begegnet werden kann.. "Aufenthaltsgestattungen werden i.d.R. für jeweils sechs Monate ausgestellt und bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens verlängert. Wird der Flüchtling als schutzbedürftig anerkannt, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis. Im Ablehnungsfall kann der Aufenthalt beendet oder aus humanitären oder tatsächlichen Gründen eine Duldung erteilt werden Bei Fragen zum Aufenthaltstitel können Sie sich gerne an ... wenden."

d) Der Flüchtlingsrat bittet um Prüfung, weshalb auf **ZLA-Vordrucken für Krankenscheine** teilweise der Hinweis fehlt, dass Leistungsberechtigte nach §§ 4/6 AsylbLG "*keine Zuzahlungen und Praxisgebühren*" zu leisten haben. Zwar sollen für GKV-Versicherte zum 1.1.2013 die Praxisgebühren entfallen, Zuzahlungen bei Apotheken, in der Rettungsstelle, für Krankentransporte und stationäre Aufenthalte sind nach SGB V - anders als nach §§ 4/6 AsylbLG - jedoch weiterhin zu leisten.

Zudem sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass auch *Vorsorge und Impfungen* zum Leistungsumfang gehören, vgl. § 4 Abs 3 AsylbLG.

Erfahrungen aus dem Projekt Wohnen des Beratungsfachdienstes für Migrantinnen des Diakonischen Werk Potsdam e. V.,

1. Hintergrundinformationen

Das Modellprojekt „Wohnen“ ist beim Beratungsfachdienst für Migrantinnen (BFM) vom Diakonischen Werk in Potsdam e.V. angegliedert und wird vom Evangelischen Kirchenkreis Potsdam über eine Laufzeit von einem Jahr finanziert. Der Arbeitszeitumfang beträgt für eine Sozialarbeiterin 32h/Woche.

Beginn des Modellprojektes war Ende Oktober 2012. Anlass zur Einrichtung dieser Stelle bot die prekäre Wohnsituation im Wohnheim Am Nuthetal (WH):

- volle Auslastung der Heimplätze
- hohe Anzahl noch aufzunehmender Flüchtlinge aus Eisenhüttenstadt (Aufnahmequote)
- hohe Anzahl auszugsberechtigter BewohnerInnen ohne Mietvertrag

Ziel: Durch das Projekt sollten auszugsberechtigte BewohnerInnen der beiden Potsdamer Heime adäquat bei der Wohnungssuche und während des Übergangs vom Wohnheim in eine eigene Wohnung unterstützt werden. Die Unterstützung beginnt nach Zustimmung zum Auszug durch das Sozialamt (für Flüchtlinge die sich noch im Asylverfahren befinden oder im Status der Duldung leben) oder unmittelbar nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und Zustimmung des Jobcenters zur Kostenübernahme zur Anmietung einer Wohnung.

2. Statistische Angaben, Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen:

Potsdam hat 2 Übergangswohnheime.
Das Wohnheim am Nuthetal hat eine Kapazität von 180 Plätzen.
Das Frauenwohnheim der Innenstadt hat eine Kapazität von 13 Plätzen.

Seit Sommer 2013 gibt es einen Leitfaden zur Unterbringung, in dem als Ziel formuliert ist, dass besonders schutzbedürftige Flüchtlinge nach 6 Monaten und andere Flüchtlinge nach 12 Monaten in einer eigenen Wohnung untergebracht werden sollten.
Die Schutzquote für Flüchtlinge, die vom BAMF ausgesprochen wird, liegt bei über 35%. Dieser Personenkreis sollte sofort mit Wohnungen versorgt werden.

Der Wohnungsmarkt in Potsdam ist sehr eng, die Leerstandsquote liegt unter 1%.
Das Wohnungsamt hat ein Benennungsrecht über eine Anzahl von Wohnungen der Pro Potsdam.

Das Projekt Wohnen arbeitet sehr eng mit dem Wohnungsamt zusammen.

Ergebnisse des Projekt Wohnen bis August 2013 (nach 9 Monaten):

Okt. 2012: 67 BewohnerInnen (23 Einzelpersonen und 12 Familien) des Wohnheims Nuthetal waren auszugsberechtigt.

Nov. 2012: das Wohnheim für Frauen wird in der Innenstadt eröffnet, 6 Mütter mit Kindern finden hier Unterkunft.

Durch das Projekt unterstützte Auszüge aus dem Wohnheim Nuthetal von Dez.2012 – August 2013:

48 Personen durch Wohnungsvermittlung in Potsdam;

12 Personen durch Wegzug in andere Orte Deutschlands

Auszüge aus dem Wohnheim in der Innenstadt:

2 Frauen und 3 Kinder

3. Projekterfahrungen

- Das bestehende Beratungsangebot wird sehr gut in Anspruch genommen, regelmäßig frequentiert und als hilfreich erachtet, sowohl von den auszugsberechtigten BewohnerInnen wie auch von allen bei der Wohnungssuche beteiligten Akteuren.
- Unter vielen Auszugsberechtigten ist eine erhöhte Motivation zu merken, zeitnah aus dem Wohnheim auszuziehen.
- Die Zusammenarbeit und Kooperation mit den verschiedenen Akteuren, z. B. mit dem Wohnungsamt, verschiedenen Hausverwaltungen, den auszugsberechtigten BewohnerInnen, etc. gestaltet sich als sehr effektiv und ermöglicht eine gute Arbeitsbasis, um die auszugsberechtigten Personen bei der Wohnungssuche adäquat zu unterstützen und erfolgreich in Wohnungen zu vermitteln (Anmerkung: trotz des prekären Wohnungsmarktes in Potsdam mit einem Leerstand von 0,9% ist es möglich!).
- Von vielen HV / Genossenschaften erhält die Mitarbeiterin die Rückmeldung, dass sie es als sehr wertvoll erachten, einen zusätzlichen Ansprechpartner zum Mieter zu haben, um Koordination z. B. für Termine zu übernehmen und diese weiterzuleiten.

- Viele BewohnerInnen suchen nach einer Checkliste/Leitlinien und praktischer Unterstützung bei der Wohnungssuche. Hauptsächliche Fragestellungen in der Beratung: Wie läuft das praktische Verfahren von Beantragung des WBS bis zum Abschluss des Mietvertrags? Welche Vermieter / Hausverwaltungen / Genossenschaften gibt es in Potsdam? Wo können Sie nach Wohnung suchen? Wie sind die Rahmenbedingungen zur Anmietung? Was muss bei einer Wohnungsübergabe beachtet werden? Wo wird Strom angemeldet? Wie trennt man Müll? Wo ist die nächstgelegene Schule / Kita etc..
- Von der Zustimmung zum Auszug bis zum tatsächlichen Auszug aus dem Wohnheim kann es im besten Fall 2 Monate (in 2 Fällen passiert) – 12 Monate (im Extremfall ohne Unterstützung, und aufgrund persönlicher Umstände wie z.B. Krankheit bzw. Wohnungsgröße) dauern. Im Durchschnitt vergehen ca. 6 Monate bis zum Auszug aus dem WH.
- Der belegungsgebundene Wohnraum ist eine große Unterstützung bei der Wohnungssuche. Es konnten viele Personendank einer Benennung vom Wohnungsamt und der kontinuierlichen Kommunikation mit allen bei der Wohnungssuche beteiligten Personen in eine Wohnung vermittelt werden. Dennoch werden mehr belegungsgebundene Wohnungen benötigt, da der freie Wohnungsmarkt in diesem Preissegment wegen der festgesetzten Mietobergrenzen der LH Potsdam von 2009 kaum Chancen bietet, Wohnungen zu finden.
- Die z. T. sehr kurze Befristung der von der Ausländerbehörde erteilten Duldung und Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende und Flüchtlinge kann bei Anmietung zu Problemen führen.
- Die Wohnraumsuche für Großfamilien (z. B.: 7- 9köpfige Familien) gestaltet sich schwierig. Trotz verschiedenster Versuche kam es bisher zu keinem positiven Ergebnis.
- Um die auszuberechtigten Personen ganzheitlich bei der Wohnungssuche unterstützen zu können, werden fundierte sozialarbeiterische Kenntnisse des Beraters benötigt. Zum Teil werden zusätzliche Hilfedarfe während des Prozess der Wohnungssuche erkannt und eine gezielte Weitervermittlung zu speziellen Hilfen veranlasst.
- Wohnungssuche bedeutet Beziehungsarbeit und Kontinuität.
- Die Anbindung an eine externe Beratungsstelle außerhalb des Heimes hat sich als sehr hilfreich erwiesen. Die unabhängige Beratungsstruktur wird von den Flüchtlingen geschätzt und wird regelmäßig wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit der Flüchtlingsberatungsstelle und der MBE in einem Fachdienst war der lösungsorientierten Fallarbeit dienlich und konnte den teils komplexen Sachverhalten und außerrechtlichen Familienkonstellationen (z.B. bei anstehenden Familiennachzug oder unterschiedlichen Aufenthaltssituationen innerhalb der Familie) gerecht werden.
- Oft scheitert die Wohnungssuche am engen Wohnungsmarkt und der Höhe der Kostenübernahme durch Sozialamt und Jobcenter. Die Höhe der KdU muss dem aktuellen Mietpreisen angepasst werden.

Eine Fortführung dieses Projektes wäre sinnvoll. Eine Übernahme der Kosten wird zurzeit vom Potsdamer Sozialamt erwogen. Vertragsverhandlungen mit dem Diakonischen Werk laufen.

Anmerkungen zur Kurzdarstellung des Projektes Wohnen der Diakonie Potsdam

Das Projekt wurde für 1 Jahr komplett zu 100% durch den Kirchenkreis Potsdam finanziert. Die Arbeitsweise des Projektes, der Aufgabenzuschnitt in der Stelle, das Zusammenwirken der Projektmitarbeiterin mit Wohnheim, Ratsuchenden, Wohnungsamt und der Flüchtlingsberatungsstelle haben sich im Rahmenschreibungen und Aufgabenfelder sind bisher noch nicht öffentlich gemacht worden.

Nach den Erfahrungen ist die Aufgabenvergabe der Wohnungsvermittlung an einen freien (Wohlfahrts)Träger zu begrüßen. Dabei sollte die Aufgabe unbedingt durch eine n qualifizierten Sozialarbeiter in ausgeführt werden. Es ging in der Einzelfallarbeit stets um mehr, als die faktische Wohnungssuche.

Eine gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung ist in einem solchen Projekt unabdingbar, insbesondere mit dem Wohnungsamt.

Weitere Ideen für eine verstärkte Unterbringung von Flüchtlingen ausserhalb von GU's sind in Potsdam:

- Verhandlungen mit Vermietern zur Umwandlung von Gewerberäumen in Wohnraum zur Anmietung für große Familien
- Bildung von Wohngemeinschaften
- Anmietung von Wohnungen durch freie Träger und Untervermietung an Flüchtlinge, mit der Zielstellung, den Hauptmietvertrag zu übernehmen
- Gründung von kleinen Einrichtungen, wie die Einrichtung in der Innenstadt für Frauen mit Kindern.

In Potsdam liegt der Stadtverordnetenversammlung aktuell ein Antrag zur Anhebung der KdU vor.

[▶ Wer wir sind](#)[▶ Aktuell](#)[▶ Publikationen](#)[▶ Themen](#)[▶ Gesetzgebung](#)[▶ Fortbildung](#)[▶ Links](#)[▶ Unterstützer](#)[▶ Kontakt](#)

Impressum
Design:
Henrik Weinhold



Presseerklärungen

[<< zurück zur Übersicht](#)

19.07.13: Senat versagt bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Presseinformation vom 19. Juli 2013

In Berlin werden immer mehr Flüchtlinge in Not- und Sammelunterkünften eingewiesen. Gleichzeitig verwehrt die Zentrale Leistungsstelle für Asylsuchende (ZLA) Flüchtlingen die nötige Unterstützung bei der Anmietung privater Mietwohnungen. Und zur Erarbeitung des vom Flüchtlingsrat geforderten Sicherheitskonzepts für Asylaufnahme in Hellersdorf sieht das LAGeSo offenbar keinen Anlass.

Flüchtlingsrat Berlin fordert: Wohnungen für Flüchtlinge jetzt!

Angesichts eines immer schwierigeren Wohnungsmarktes und nach wie vor nur völlig unzureichender sozialhilferechtlicher Mietobergrenzen finden Asylsuchende kaum noch Wohnungen in Berlin. Wer ein passendes Wohnungsangebot findet, scheitert oft an der bürokratischen Administration bei der zum Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) gehörenden ZLA.

So verweigert die Behörde den Bezug einer Mietwohnung, wenn die jeweils nur für sechs Monate erteilte und verlängerte Aufenthaltsgestattung Asylsuchender vor Mietbeginn endet. Einen Ermessensspielraum negiert die ZLA. Das heißt: Wer endlich eine Wohnung findet, hat Pech, wenn der Vertragsbeginn mit dem Ablauf des Aufenthaltspapiers kollidiert.

Martina Mauer vom Flüchtlingsrat Berlin: „Angesichts der extrem angespannten Unterbringungssituation ist das bürokratische Verwaltungshandeln der ZLA völlig inakzeptabel. Wir unterstellen nicht, dass die Behörde die Konflikte um die Flüchtlingsunterbringung bewusst eskaliert, aber wir fragen uns schon, weshalb das LAGeSo ständig neue Notunterkünfte eröffnet, statt die Flüchtlinge wirksamer als bisher beim Bezug einer privaten Mietwohnung zu unterstützen.“

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert die **gezielte Stärkung von Flüchtlingen auf dem Wohnungsmarkt**. Das schließt ein:

- a) eine aktive Wohnungspolitik für Berlin, die bezahlbaren Wohnraum für alle schafft und den Mietanstieg durch wirksame gesetzliche Maßgaben begrenzt,
- b) Anpassung der sozialrechtlichen Mietobergrenzen für Hartz IV-Berechtigte und Asylsuchende an die Marktrealitäten,
- c) gezielte Unterstützung und Stärkung der Flüchtlinge bei der Wohnungssuche durch vom Land finanzierte behördenunabhängige Beratungsstellen,

Neue Meldungen

26.10.13 ab 11.00: Aufstehen gegen Rassismus - Kundgebungen gegen Nazi-Demo in Hellersdorf

17.10.13: Lebensgefahr für Flüchtlinge im Hunger- und Durststreik

04.10.13: LAGeSo Berlin setzt neu ankommende Asylsuchende rechtswidrig in die Obdachlosigkeit aus

25.09.13: Berlin regelt Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge durch Familienangehörige

11.09.13: Refugees-Welcome-Tour against Nazis and Racism nach Hellersdorf

30.08.13: Gedenkkundgebung zum 30. Todestag des politischen Flüchtlings Cemal Kemal Altun

Neue Dokumente

Änderungen im Ausländerrecht 2013

Neuregelungen und weiterer Änderungsbedarf im AufenthG, AsylVfG, FreizügG/EU, BeschV usw., Stand Sept. 2013

Gesetzentwurf für ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht

Bundesratsentwurf für eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes, März 2013

Das BVerfG-Urteil zum AsylbLG vom 18.07.2012

Erlasse, Kommentare, Tabellen, Musteranträge, Okt. 2013

Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG

Entwurf BMAS, Stellungnahmen NGOs und Länder, Jan. 2013 - seitdem ist nichts passiert...

Forderungen an den Berliner Senat

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik! Sept. 2011

d) durch die ZLA von Amts wegen erteilte rechtsverbindliche Mietübernahmescheine zur Wohnungssuche zur Vorlage beim Vermieter nach Wahl,

e) Erteilung von Wohnungsberechtigungsscheinen an asylsuchende und geduldete Flüchtlinge wie z.B. in Potsdam oder Bremen, und

f) eine unbürokratische Behördenpraxis, die den Bezug von privaten Wohnungen fördert, statt zu behindern.

In den letzten drei Jahren ist der Anteil der in Sammelunterkünften statt Wohnungen lebenden Flüchtlinge in Berlin von 15 % auf 50 % und die Zahl der Unterkünfte von sechs auf aktuell dreissig gestiegen. Mittlerweile leben fast 6.000 Flüchtlinge in einer Sammelunterkunft. In den Notunterkünften in ehemaligen Schulen und Verwaltungsgebäuden fehlen Sanitäreinrichtungen, Küchen und abschließbare Wohneinheiten. Die BewohnerInnen leiden an der fehlenden Privatsphäre und der stigmatisierenden Außen-Wirkung der Sammelunterkünfte.

Private Immobilienfirmen kassieren pro untergebrachter Person und Monat 450 bis 600 €, für ein Mehrbettzimmer bis zu 3000 €/Monat ohne Verpflegung – für das Land sehr viel teurer als private Mietwohnungen.

„Es muss oberste Priorität haben, den Flüchtlingen den baldigen Bezug einer Wohnung zu ermöglichen. Sammelunterkünfte dürfen nur als kurzfristige Notlösung dienen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden“, betont Georg Classen, Sozialrechtsexperte des Flüchtlingsrats. „Zudem muss sichergestellt sein, dass in den Sammelagern Mindest- und Sicherheitsstandards eingehalten werden und menschenwürdiges Wohnen möglich ist, z.B. durch abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Sanitärbereich und Küche.“

Der Flüchtlingsrat hat bereits 2011 und erneut 2012 umfangreiche Maßnahmenkataloge vorgelegt, wie das Land die Wohnungssuche von Flüchtlingen unterstützen kann – geschehen ist seitdem kaum etwas:

Stellungnahme Flüchtlingsrat im Sozialausschuss des Abgeordnetenhauses, Januar 2011

Schreiben des Flüchtlingsrats an LAGeSo-Präsident Allert, Oktober 2012

Bezüglich der für Hellersdorf geforderten Erarbeitung eines **Sicherheitskonzepts** durch LAGeSo und Bezirk erhielt der Flüchtlingsrat vom LAGeSO die lapidare Antwort, die Sicherheit sei durch die üblichen Unterbringungsstandards gegeben, und im Übrigen sei das LAGeSo nicht zuständig.

Pressekontakt: Flüchtlingsrat Berlin, Tel: 030 / 24344 57 62.



[Seitenanfang](#)



[E-Mail an den Flüchtlingsrat](#)



[Drucken](#)

.....
(Name des Hauptmieters)

.....
(Name des Untermieters)

.....
(Anschrift)

.....
(Anschrift)

.....
(Ort)

.....
(Ort)

Vermietet werden in der **Wohnung** des Hauptmieters (Anschrift, Lage im Haus).....

.....Zimmer, zusammenm².

Mitbenutzt/Alleinbenutzt werden können in der Wohnung **Küche/Bad/Toilette**.

Der Wohnraum wird **ab dem** vermietet.

Für beide Seiten gelten die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Die **Miete** beträgt monatlich Euro kalt/warm. Sie ist im voraus, spätestens am 3. Tag des jeweiligen Monats an den Hauptmieter zu zahlen.

In der Miete enthalten sind die Kosten für die Benutzung folgender **Möbel**:

.....
.....

Der Wohnraum ist überwiegend vom Hauptmieter/überwiegend vom Untermieter zu möblieren/ wird leer vermietet.

Folgende **Kosten** sind in der Miete enthalten oder zusätzlich zu zahlen:
(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

Heizkosten für (Heizungsart)

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen
- der Untermieter hat die Kohlen/den Brennstoff..... / auf eigene Kosten zu besorgen

Strom/ Gas

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang sind bei Einzug/ bei Auszug/ nach dem üblichen Fristenplan

- vom Untermieter
- vom Hauptmieter durchzuführen.

Mieterhöhungen, die der Hauptmieter erhält

- hat der Untermieter auf Verlangen des Hauptmieters anteilig/ voll zu tragen.

.....
(Unterschrift Untermieter)

.....
(Unterschrift Hauptmieter)

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik!

Forderungen des Flüchtlingsrates Berlin zu den Abgeordnetenhauswahlen 2011 und an die neue Landesregierung

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlinge aufnehmen

Berlin setzt sich für ein bundesweites dauerhaftes **Resettlement-Programm** ein, geht mit gutem Beispiel voran und nimmt eigenständig Flüchtlinge auf, § 22 Satz 1 AufenthG.

Berlin wird gegenüber Bund und EU initiativ, um die Menschenrechte an den EU-Außengrenzen zu wahren, zur Seenotrettung ungeeignete **Fronteinsätze** durch zivile Strukturen zu ersetzen und die Aufnahme Schutzsuchender zu sichern.

Berlin setzt sich für eine dauerhafte **Bleiberechtsregelung** ein. Das Bleiberecht kommt ohne Stichtag aus und knüpft an eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren (Alleinstehende) bzw. drei Jahren (Familien) an. Arbeit wird nur verlangt, wenn sie gefunden werden kann und zumutbar ist. Für Flüchtlinge ohne Arbeit reicht es, dass sie sich nach Maßgabe der beim Alg II geltenden Verpflichtungen **um Arbeit bemühen**. Die Förderinstrumente zur Anpassungsqualifizierung, Ausbildung und Arbeitsaufnahme werden umfassend bereitgestellt.

Das Bleiberecht gilt auch für **erwerbsunfähige**, kranke, traumatisierte und ältere Menschen. Es wird nicht von Garantien wohlhabender Dritter abhängig gemacht, beachtet die Familieneinheit und verzichtet auf zusätzliche Ausschlusskriterien (Straftaten usw.).

Statt "heimlicher" Abschiebestopps und „**Kettenduldungen**“ werden in Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes bei Abschiebestopps für mehr als sechs Monate Aufenthaltserlaubnisse erteilt, § 60a I S. 2 iVm § 23 I AufenthG. Die Möglichkeiten der Aufenthaltserteilung nach § 25 V AufenthG aufgrund der Aufenthaltsdauer und Verwurzelung der Betroffenen und ihrer Kinder ist umfassend zu nutzen.

Auf **Abschiebungen** wird verzichtet.

Der Senat bemüht sich ernsthaft um die Legalisierung von **Menschen ohne Papiere**. Der Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Rechtsschutz wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus gesichert. Berlin legt eine Bundesratsinitiative zur Streichung des Denunziationsparagrafen § 87 AufenthG vor, verbunden mit einem sanktionsbewehrten Übermittlungsverbot.

Auf **Abschiebungshaft** wird verzichtet. Als Sofortmaßnahme werden die Inhaftierten polizei- und behördenunabhängig anwaltlich, sozial und medizinisch betreut.

Ein kommunales Wahlrecht schafft keine echte Teilhabe. Deshalb setzt sich Berlin für ein **umfassendes Wahlrecht** ein und dafür, Grundgesetz und Landesverfassung entsprechend zu ändern.

Berlin setzt sich beim Bund für Erleichterungen der **Einbürgerung** ein: die generelle Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft; die Senkung der Gebühren; die Anerkennung von Aufenthaltszeiten mit Duldung und im Asylverfahren sowie der Arbeitssuche gemäß SGB II/III zur Sicherung des Lebensunterhalts als ausreichend.

Unionsbürger in prekären sozialen Lagen - darunter Angehörige der Roma - müssen qualifizierte Beratung, Hilfe bei der Arbeitssuche und Zugang zu sozialen und medizinischen Hilfen erhalten.

Ausbildung und Teilhabe am Wirtschaftsleben

Berlin setzt sich beim Bund für die **Abschaffung des Arbeitserlaubnisrechtes** und den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang aller hier lebenden MigrantInnen, einschließlich Geduldeter und Asylsuchender; ein.

Berlin setzt sich beim Bund für eine Anpassung des BAföG zur Aufhebung des **leistungsrechtlichen Ausbildungsverbots** für Jugendliche aufgrund des Aufenthaltsstatus ein (§ 25 III und V AufenthG, Asylsuchende und Geduldete).

Der neue Senat legt umgehend ein **Landesberufsanerkennungsgesetz** vor, das ergänzend zum Anerkennungsgesetz des Bundes die Anerkennung der landesrechtlich geregelten Abschlüsse sicherstellt und die Anerkennung von LehrerInnen mit nur einem Fach einschließt.

Für gesellschaftliche Teilhabe – gegen soziale Ausgrenzung

Der aktuelle „**Integrationsdiskurs**“ trägt diskriminierende Züge („Integrationsverweigerer“). Statt über mangelnde Deutschkenntnisse zu klagen, sind die Hindernisse für eine **gleichberechtigte Teilhabe** in allen rechtlichen und gesellschaftlichen Bereichen zu beseitigen und der Schutz vor Diskriminierung sicherzustellen.

In Berlin lebende Flüchtlinge erhalten unabhängig vom Aufenthaltsstatus Anspruch auf **Deutschkurse**; das Land stellt die nötigen Finanzmittel bereit.

Auf Bundesebene setzt sich das Land Berlin für die **Abschaffung der Residenzpflicht**, die Aufhebung der Zwangsverteilung sowie der Wohnsitzauflagen für Ausländer ein. Nach der Änderung des § 58 AsylVfG wirkt es daraufhin, mit Brandenburg umgehend einen gemeinsamen Residenzpflichtbezirk für Asylsuchende zu schaffen. Im Übrigen wird für Verlassensenerlaubnisse eine großzügige Ermessensausübung und die Gebührenfreiheit sichergestellt. Auf gesetzlich nicht zwingende Wohnsitzauflagen wird verzichtet.

Auf Bundesebene setzt Berlin sich für die Aufhebung des verfassungswidrigen **AsylbLG** ein, da Art und Umfang der seit 1993 nie an die Preisentwicklung angepassten Leistungen das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz und auf Gleichheit sowie das Sozialstaatsgebot (Art. 1, 3, 20 GG) verletzen. Als Sofortmaßnahme erhalten unter das AsylbLG fallende Kinder und Erwachsene zum wenigstens teilweisen Ausgleich der mittlerweile um 38 % unter Hartz IV liegenden AsylbLG-Regelsätze die Kosten für ein **Sozialticket** der BVG.

Nach dem AsylbLG funktioniert die medizinische Versorgung nicht. Als Sofortmaßnahme auf Landesebene soll Berlin an AsylbLG-Berechtigte **Krankenversichertenkarten** nach dem „**Bremer Modell**“ ausgeben, vgl. www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Medizin.

Der erforderliche zusätzliche medizinische und sonstige Bedarf besonders schutzbedürftiger **Flüchtlinge** wird gewährt. Berlin setzt sich beim Bund dafür ein, dies gesetzlich zu regeln.

Berlin sichert statt neuer Sammellager für asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Flüchtlinge den Zugang zu regulären **Mietwohnungen** und veranlasst rechtsverbindliche Mietkostenübernahmebescheinigungen, Übernahme von Mietkautionen, Anhebung der Mietobergrenzen, umfassende Beratung und Hilfe bei der Wohnungssuche sowie die Rückkehr zu einer sozialen Wohnungspolitik (Begrenzung des Mietanstiegs, Stopp von Zweckentfremdung und Umwandlung, Förderung eines sozialen Wohnungsneubaus).

Die Berliner Mindeststandards für bestehende **Aufnahme- und Sammellager** werden umgehend angepasst und bisher fehlende verbindliche Vorgaben u.a. zu Anzahl und Qualifikation des Personals, Gemeinschaftsräumen, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln (Internetterminals) gemacht. Es werden ausschließlich abgeschlossene Wohneinheiten vorgesehen.

Auf Bundesebene setzt Berlin sich für die **Abschaffung des Lagerzwangs** ein (Streichung §§ 47 und 53 AsylVfG, § 61 Abs. 1 - 3 AufenthG, Abschaffung AsylbLG).

Kinder und Jugendliche: Recht auf besonderen Schutz und Bildung

Für **Kinderflüchtlinge** wird ein qualifiziertes Clearingverfahren sichergestellt. Sie werden nicht willkürlich älter gemacht; im Zweifel wird das von den Betroffenen angegebene Alter berücksichtigt. Es werden handlungsfähige, allein am Kindeswohl orientierte Vormünder bestellt. Die rechtlich fragwürdige Berliner Praxis der Inhaftnahme zwecks Abgleich der Fingerabdrücke beim BKA wird sofort eingestellt.

Asylbewerberkindern wird der **Besuch der Grund- und Sekundarschule** nicht länger rechtswidrig verweigert. Der Zugang zu Hort- und Kitabetreuung wird gewährleistet. Die diskriminierende Ersatzbeschulung im Sammellager wird abgeschafft. Der Unterricht findet in der regulären Schule statt; die Kinder werden schnellstmöglich in Regelklassen integriert.

Faire und unbürokratische Verfahren statt Abschreckung und Abwehr

Eine **Ausländerbehörde**, die auf Abwehr und Abschreckung setzt, wird den Gründen von Flucht und Migration nicht gerecht. Die Erfahrungen mit Organisation, Kommunikation und Ermessensausübung der Ausländerbehörde Berlin sind niederschmetternd.

Es wird eine **neue Behörde für Aufenthaltsangelegenheiten** und Migrationsfragen geschaffen, die nicht mehr der Senatsverwaltung für Inneres, sondern z.B. der Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales unterstellt wird. Das Leitbild der Behörde wird Beratung, Freundlichkeit, Kundenorientierung und die schnellstmögliche soziale und ökonomische Teilhabe an der Gesellschaft umfassen.

Als Sofortmaßnahme werden die **Verfahrenshinweise** der Ausländerbehörde Berlin systematisch auf besonders restriktive Auslegungen geprüft. Dazu gehören die rechtswidrig das Ermessen ausschließende Auflage „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“ sowie die bundesrechtlich ebenfalls nicht vorgesehene Studierverbotsauflage.

Beratungsstellen für Flüchtlinge bei Initiativen und bei Behörden werden angemessen finanziert. Eine qualifizierte **Härtefallberatung** einschließlich Nachbetreuung durch NGOs wird, weil ehrenamtlich nicht zu leisten, vom Senat finanziert.

Berlin baut auf dem im Bau befindlichen Flughafen BBI **keine neue Haftanstalt für Asylbewerber** Schutzsuchenden wird die Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens in Freiheit ermöglicht.

30 Jahre Flüchtlingsrat Berlin

Seit 1981 arbeiten im Flüchtlingsrat Berlin Initiativen, Vereine, Institutionen, Beratungsstellen, Flüchtlingsselfhilfegruppen und engagierte Einzelpersonen zusammen. Sie setzen sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und für die Wahrung ihrer Menschenwürde ein.

Der Flüchtlingsrat tagt im Drei-Wochen-Rhythmus im Berliner Missionswerk in Berlin-Friedrichshain. Seine Sitzungen sind für alle Interessierten offen.

Die folgenden Schwerpunkte bestimmen – neben Aktionen und Stellungnahmen aus aktuellem Anlass – die Arbeit des Flüchtlingsrates:

- die Aufnahme von Flüchtlingen und der Zugang zum Flüchtlingsschutz
- die Sicherung des Bleiberechts für langjährig hier geduldete Flüchtlinge
- die Unterstützung und Mitarbeit in der Berliner Härtefallkommission
- die Verbesserung der Lage minderjähriger Flüchtlinge, insbesondere der Zugang zu Kita, Schule und beruflicher Qualifizierung
- die Schließung diskriminierender Lücken in der sozialen und medizinischen Versorgung
- der Zugang zu Arbeit und Wohnung
- die Unterstützung der im Abschiebegefahrhaft Inhaftierten
- die Legalisierung von Menschen ohne Papiere

Spenden für Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. ist zur Finanzierung der Arbeit seiner Geschäftsstelle - nicht zuletzt um seine politische Unabhängigkeit zu wahren - weitgehend auf Spenden angewiesen.

Zudem kann der Flüchtlingsrat Berlin im Einzelfall unverschuldet in Not geratenen Flüchtlingen schnell und unbürokratisch aus einem spendenfinanzierten Nothilfefonds unterstützen. Aufgrund der eingeschränkten gesetzlichen Sozialleistungen und der restriktiven Praxis der Ausländer- und Sozialbehörden sind Flüchtlinge auch künftig auf unsere Unterstützung angewiesen.

Spendenkonto

Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin, BLZ 100 205 00, Konto 311 68 03. Bitte als Zweck "Spende Flüchtlingsrat" oder "Spende Nothilfe" angeben. Spenden sind steuerlich absetzbar. Bitte teilen Sie uns auf der Überweisung Ihre Anschrift mit.

www.fluechtlingsrat-berlin.de

**Beratungsstellen.....Information und Beratung kostenlos
advice ! SAVETOVALISTE.....BEZPLATNE INFORMACIJE KESHILLTORE.....
DANISMA YERLERI DANISMA ÜCRETSIZ !**

**Addresses of advisory centres... Free information and
INFORMATATA DHE PA PAGESE CENTRE D'INFORMATION
LES INFORMATIONS ET CONSEILS SERONT GRATUITS**

Heilig-Kreuz-Gemeinde, Asyl- und Flüchtlingsberatung

Zossener Straße 65 (Eingang Blücherstraße), 10961 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030-691 41 83, Fax 030-690 41 018

Sprechzeiten: Mo 11-15 Uhr (auch arabisch);

Di 13-16 Uhr (auch serbokroatisch), Do + Fr 11-15 Uhr (auch serbokroatisch)

www.kirchenasyl-berlin.de; beratung@kirchenasyl-berlin.de

U7/U6 „Mehringdamm“, U7 „Gneisenaustraße“, U1/U6 „Hallesches Tor“

Al Muntada - Diakoniewerk Simeon e.V.

Morusstraße 18a, 12053 Berlin-Neukölln

Tel. 030-682 47 719, Fax 030-682 47 712

Sprechzeiten: Di 10-13 Uhr, Do 14-17 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten: Beratung nach Vereinbarung

Sprachen: Arabisch, Französisch, Englisch, Türkisch

almuntada@diakoniewerk-simeon.de

www.diakonie-integrationshilfe.de/sis-leistungen/beratung/al-muntada.html

U7 „Rathaus Neukölln“

Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V.

Oranienstraße 159, 10969 Berlin-Kreuzberg

Tel. 030-614 94 00/04, Fax 030-615 45 34

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 10-13 Uhr

Sprachen: Arabisch, Kurdisch, Rumänisch, Italienisch, Spanisch, Französisch, Persisch, Türk., Englisch; Russisch (bei Bedarf)

www.kub-berlin.org; kontakt@kub-berlin.org

U8 „Moritzplatz“

Oase Berlin e.V.

c/o InterKULTURelles Haus Pankow

Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin-Prenzlauer Berg

Tel. 030 - 300 24 40 40, Fax 030 - 300 24 40 89

Sprechzeiten: Mo - Do 10-14 Uhr und nach Vereinbarung

Sprachen: Serbisch, Kroatisch, Ungarisch, Bosnisch, Englisch, Französisch

Armenisch: Polnisch (bei Bedarf)

www.oase-berlin.org; kontakt@oase-berlin.org

S41/S42/U2 "Schönhauser Allee" oder S "Bornholmer Str."

Amnesty International

Greifswalder Straße 4, 3. Stock, 10405 Berlin-Friedrichshain

Tel. 030-8410 90 52, Fax 030-8410 90 55

Sprechzeiten: Do 18-20 Uhr (Englisch und Deutsch,

jeden ersten und dritten Do im Monat Russisch)

www.amnesty-bb.de; info@amnesty-bb.de

U-/S-Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 Haltestelle „Am Friedrichshain“

Asylerberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende

Träger: AWO Berlin-Mitte, Mail: asyl@awo-mitte.de

Motardstraße 101 A, Haus 5, Zimmer 5022, 13629 Berlin-Siemensstadt

U7 "Paulsternstr.", Tel. 030-6664 0438, Fax 030-3343321

Montag: Termine nach Vereinbarung

Dienstag: 11.00-13.30 Farsi und Arabisch/Kurdisch/Türkisch

Mittwoch: 11.00-13.30 Russisch und Serbo-kroatisch

Rhinst. 125 -127, 10315 Berlin-Lichtenberg, Tram M 17, Tram 27

Tel 030-6807902 -93, Fax 030-6807902 -80

Montag: 11 - 13.30 Uhr Russisch

Dienstag: 11 - 13.30 Uhr Arabisch, Kurdisch, Türkisch

Mittwoch: 11 - 13:30 Uhr Farsi

Freitag: Sprachen und Termine nach Vereinbarung

Beratung für ausländische Mitbürger Reistrommel e.V.

Eichhorster Straße 38, 12689 Berlin-Marzahn

Tel. 030-21 75 85 48 / 030-93 49 14 -66 u. 67 Fax 030-93 49 14 67

Migrationsberatung und Sozialberatung (nur vietnamesisch)

Sprechzeiten: Mo - Do 10 - 15 Uhr, Fr 10 - 14 Uhr

info@reistrommel-ev.de; www.reistrommel-ev.de

S7 „Ahrensfelde“, M16, M8 Endstation, Bus 192, 197, „Barnimplatz“

Verein Iranischer Flüchtlinge e.V.

Reuterstr. 52, 12047 Berlin-Neukölln, U7, U8 "Herrmannplatz"

Tel 030-62981530, Fax 030-62981531, www.iprberlin.com

Beratung für neu ankommende Asylsuchende aus Iran und Afghanistan

Mo 11 - 14 Uhr, Di und Mi 10 - 13 Uhr, Do 13 - 15 Uhr, Fr nach Vereinbarung

**Beratungsstellen.....Information und Beratung kostenlos
advice ! SAVETOVALISTE.....BEZPLATNE INFORMACIJE KESHILLORE.....
DANISMA YERLERI DANISMA ÜCRETSIZ !**

**Addresses of advisory centres... Free information and
INFORMATATA DHE PA PAGESE CENTRE D'INFORMATION
LES INFORMATIONS ET CONSEILS SERONT GRATUITS**

Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e.V.

Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage
Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten
Tel. 030-303 906-0, Fax 030-306 14 371

Sprechzeiten: Mo - Do 9-17 Uhr (mit Termin), Fr 9-15 Uhr

Do 14-15 Uhr telefonische Anmeldung und telefonische Beratung
www.bfzo.de, mail@bfzo.de U9 „Turmstraße

Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (ZfM)

Im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin BZFO

Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage
Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten
Tel. 030-303 906 -54/44/57, Fax 030-306 14 371

Sprechzeiten: Do 9-12 Uhr offene Sozial- und Verfahrensberatung
Di 10-13 Uhr offene psychologische Beratung

www.migrationsdienste.org, info@migrationsdienste.org
U9 „Turmstraße“

Xenion, Psychosoziale Hilfen für politische Verfolgte

Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz
Tel. 030-323 29 33, Fax 030-324 85 75

Sprechzeiten: Mo-Fr 10-12 und 14-16 Uhr

www.xenion.org, info@xenion.org

U9/S1 "Rathaus Steglitz" + Bus X 83 „Schmidt-Ott- Straße“

**BBZ - Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge
und Migranten**

Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Tiergarten
Tel. 030-666 40 720, Fax 030-666 40 724

Sprechzeiten: Di 11-16 Uhr, Do 13-17 Uhr und nach Vereinbarung
Beratung für junge Menschen von 14 – 27 Jahren:

psychosoziale Beratung, Asyl- und Aufenthaltsfragen,
Jugendhilfe, Schul- und Ausbildungsfragen
mail@wegebz.de U9 „Turmstraße“

Bürgerinitiative Ausländische Mitbürgerinnen e.V.

Neustrelitzer Straße 63, Haus E, 13055 Berlin-Hohenschönhausen
Tel.030-981 45 35, Fax 030-981 45 46

Mo - Do 9-17 Uhr, Fr 9-15.30 Uhr (Vietnamesisch, Russisch, Serbisch +

Kroatisch, Arabisch, Spanisch, Französisch)

www.bi-berlin-hohenschoenhausen.de, Tram 6, 16 „Genßlerstraße“, Bus 256

Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe

Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030-694 67 46, Fax 030-62901145

Mo + Do 16.30 - 18.30 Uhr: Vermittlung von medizinischen Hilfen (Ärzte,
Krankenhäuser) für Menschen ohne Aufenthaltsstatus

info@medibuero.de, www.medibuero.de, U7/U6 „Mehringdamm“

Härtefallberatung des Flüchtlingsrates Berlin e.V.

Monika Kador, Monika Herrmann, c/o Forum der Jesuiten
Witzlebenstraße 30 A, 14057 Berlin-Charlottenburg

Mobil: 01578-5957027/01578-5957191, Tel. 030-320 00-149 / Fax-118

Sprechzeiten: Mo 10 -12 und Mo nachmittags nach Vereinbarung

haerterfallberatung-fluechtlingrats@gmx.net, U2 „Sophie Charlotte Platz“

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Oranienstraße 44, Hinterhaus 4.OG, 10999 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030-6153499, Fax 030-6159267

Sprechzeiten: Mo, Do 10-14 Uhr, Di 14-20 Uhr, Mi 13-19 Uhr

Rechtsberatung Di ab 17 Uhr, ca. 30 min., Terminvereinbarung erforderl.

berlin@verband-binationaler.de U1/U8 „Kottbusser Tor“

Stand: Januar 2013

Zusammenstellung: Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin-Friedrichshain
Tel. 030 – 24344-5762, Fax -5763

buero@fluechtlingrats-berlin.de

www.fluechtlingrats-berlin.de

U-S Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 „Am Friedrichshain“
(Keine Einzelfallberatung!)

Gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds EFF

Dokumente, Links und Downloads für EinsteigerInnen

Arbeitshilfe dpw: Grundlagen des Asylverfahrens (Januar 2013)
www.einwanderer.net > [Materialien](#) > [Übersichten und Arbeitshilfen](#)

Arbeitshilfe dpw: Sozialleistungen für Flüchtlinge (Januar 2013)
www.einwanderer.net > [Materialien](#) > [Übersichten und Arbeitshilfen](#)

Arbeitshilfe dpw: Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen (Januar 2013)
www.einwanderer.net > [Materialien](#) > [Übersichten und Arbeitshilfen](#)

Gesetze, Durchführungsvorschriften, Kommentare und Arbeitshilfen
zum Flüchtlingssozialrecht und zum Zuwanderungsgesetz:
www.fluechtlingsrat-berlin.de > [Gesetzgebung](#)

Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum
Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

Classen, Handbuch Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, 2008,
Printversion vergriffen, download als pdf:
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

Materialien zu ALG II und Sozialhilfe
www.harald-thome.de > Downloads; www.tacheles-sozialhilfe.de

Flüchtlingsrat Berlin
www.fluechtlingsrat-berlin.de#

PRO Asyl u.a. Newsletter, Adressen
www.proasyl.de

Datenbankrecherche zu Herkunftsländerinfos
www.ecoi.net

Infoverbund Asyl und Migration
Zeitschrift Asylmagazin, Rechtsprechungsdatenbank, Adressen Rechtsberater u.a.
www.asyl.net

Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Situation in den Herkunftsländern
www.asyl.net

Die Lageberichte werden nicht veröffentlicht. Ausländer, Berater und Anwälte können sie einzelfallbezogen bei www.asyl.net bestellen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie das Dokument für ein laufendes Verfahren benötigen, dazu ist eine Kopie eines Dokuments oder Antragsentwurfs zu dem Verfahren vorzulegen, aus dem deutlich wird dass es um Umstände geht, wozu im Lagebericht Aussagen enthalten sein können.

Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge BAMF, u.a. Asylstatistiken
www.bamf.de

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen
www.gesetze-im-internet.de

Richtlinien, Rechtsverordnungen und Rechtsprechung der EU
www.europa.eu

Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis und Kindergeld
www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V. Georgenkirchstr. 69-70 10249 Berlin

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin
Tel: (030) 24344 5762
Fax: (030) 24344 5763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. vernetzt die Aktivitäten für Flüchtlinge berlinweit, unterstützt und qualifiziert lokale Initiativen, macht Lobbyarbeit und Fortbildungen, bietet aber keine Einzelfallberatung für Flüchtlinge an.

Öffentliches Plenum des Flüchtlingsrates etwa alle vier Wochen mittwochs 17.00 Uhr,
Termine siehe: www.fluechtlingsrat-berlin.de/sitzungen.php

Adressen lokale Willkommensinitiativen

*Ergänzungen und Korrekturen bitte an Georg Classen vom Flüchtlingsrat Berlin:
georg.classen@gmx.net*

Solidaritätsnetzwerk Hellersdorf – Refugees Welcome

<http://infoportalhellersdorf.blogspot.de> an-ti-ra-info-mh@hushmail.com
<https://www.facebook.com/infoportalhellersdorf>

Hellersdorf hilft Asylbewerbern

<http://hellersdorfhilft.wordpress.com/> info@hellersdorf-hilft.de
<https://www.facebook.com/HellersdorfhilftAsylbewerbern>

ASH Studierende - Initiative Grenzen weg

Kontakt:

ASH: Prof. Prasad, Rektorin Prof Borde

www.ash-berlin.eu/hsl/index.phtml?id=1253/
www.ash-berlin.eu/organisation/hochschulleitung/rektorat/
prasad@ash-berlin.eu, borde@ash-berlin.eu, ennullat@ash-berlin.eu

Netzwerk für Menschen in Not Hellersdorf (Ex Runder Tisch der demokratischen Parteien MH):
Stellv. BzBM Pohle, MBR, ASH Prof Borde, ev KG Hellersdorf Pfarrer Wittig
c/o michael.trube@mbr-berlin.de

Bündnis Willkommen im Westend

www.willkommen-im-westend.de kontakt@willkommen-im-westend.de

Bündnis Willkommen in Reinickendorf

www.willkommen-in-reinickendorf.de h.behrendt@t-online.de, clp_peter@yahoo.de

Netzwerk für Flüchtlinge in Treptow-Köpenick, Kontakt c/o InteraXion

www.zentrum-für-demokratie.de carolina.t@offensiv91.de, yves.mueller@offensiv91.de

Multitude Gruppe Grünau / Köpenick

multitude_tk@riseup.net

Bürgerinitiative "Welcome Refugees!" Allende-Viertel Berlin

www.eaurich.de/Welcome/bi.html, BI-welcome-Allende-Viertel@eaurich.de, refugees@eaurich.de

Bündnis Neukölln, BürgerInneninitiative "Hufeisern gegen Rechts", Aktionsbündnis Rudow, Aktionsbündnis Britz

www.buendnis-neukoelln.de c/o buendnisnk@aol.de, c/o fluechtlingshilfe@britzerinitiative.de

Initiative "Solidarität mit den Geflüchteten in Pankow"

www.pankowhilft.blogspot.de pankow-hilft@so36.net, moskito@pfefferwerk.de,

Stadtteilzentrum Pankow Ehrenamtskoordination

familienzentrum@stz-pankow.de

Initiative "Moabit Hilft", aktiv in der Unterkunft Alt Moabit

<https://www.facebook.com/groups/moabithilft> moabit.hilft@gmail.com, diana.Henniges@web.de

Initiative Neue Nachbarschaft Moabit, aktiv in der Unterkunft Levetzowstr.

<http://neuenachbarschaft.wordpress.com/> neuenachbarschaft@gmail.com

Initiative Willkommen in Steglitz-Zehlendorf

fluechtlingsarbeit@teltow-zehlendorf.de

Initiative Multitude e.V.

Deutschkurse, Freizeitaktivitäten, sportliche und EDV-Angebote usw. in der **Motardstr**, im **Westend**, in **Lichtenberg**, in **Prenzlauer Berg** und in **Marzahn**. In **Grünau** war die Gruppe ab Januar 2013 aktiv, die Betreiberfirma PeWoBe hat die Initiative dort im Oktober 2013 rausgeworfen weil sie Mängel der Unterkunft thematisiert hat.

Die Initiative freut sich immer über neue ehrenamtliche AktivistInnen: www.multitude-berlin.de, info@multitude-berlin.de,

Bündnis gegen Lager Berlin

<http://bglbb.blogspot.de> , buendnis_gegen_lager@riseup.net

Mobile Beratung gegen Rechts aktiv in vielen Berliner Bezirken

www.mbr-berlin.de info@mbr-berlin.de, bianca.klose@mbr-berlin.de

Protestcamp Oranienplatz

<http://asylstrikeberlin.wordpress.com>

<https://www.facebook.com/solidarity.asylumseekers.berlin>

asylstrikeberlin@gmail.com

Willkommen in Wandlitz - Refugees Welcome

c/o Mathis Oberhof, 16348 Wandlitz, oberhof@arcor.de, www.oberhof.blog.de, www.facebook.com/mathis.oberhof

Reader Wohnen für Flüchtlinge in Berlin - Sammelunterkünfte oder Mietwohnungen?

Mindeststandards, Mustervertrag, Wohnungssuche, Forderungen

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_Wohnen_AsyL_2013.pdf

Beratungsadressen Berlin Flyer

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/asylberatunginfoblatt.pdf

Beratungsadressen Adressbuch

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrlueberatung.pdf